



Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

Datum: 24.09.2024

Zustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland
vertreten durch UKA Verwaltung GmbH,
widerum vertreten durch Herrn Wieland Zeller
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 31.03.2021, eingegangen am 06.04.2021, wird der

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen**

gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in der Stadt Marburg, Gemarkung Marbach,

1 Windenergieanlage

vom Typ Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, CHT, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 5,6 MW und damit einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist: (Koordinaten gerundet)

WEA Nr.	Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Marburg	Marbach	2	4/4	32.480.261	5.630.261

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, sowie zur Durchführung der mit der

Maßnahme verbundenen Rodungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahme sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt, wie beantragt, befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2019, 198)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde
- Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 Abs. 2 HWaldG eine Gesamtfläche von 1,0396 ha.

Diese teilt sich wie folgt auf:

WEA Marburg-Marbach, Fl. 2, FlSt. 4/4, Gesamtrodungsfläche 1,0396 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6273 ha
 - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4123 ha
- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,9 ha.

Diese soll realisiert werden in der Stadt Marburg:

- Gemarkung Einhausen, Fl. 10, FSt. 110/1 mit 0,9 ha als forstrechtliche Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,6273 ha der WEA.

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung lagen nachfolgende Unterlagen zugrunde:

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
1	Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
	Registerblatt Register 1	1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, (unterschrieben 01.02.2023)	5
	Tabelle Koordinaten- und Flurstücksliste	1
	Vollmacht	2
	Handelsregisterauszüge	6
	Schreiben der UKA, Umstrukturierung, GmbH, 18.01.2023	2
	Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	1
	Nachweis der Herstellkosten, Vestas, 2020-10-08	2
	Nachweis der Rohbaukosten, Vestas, 2020-10-08	2
	Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
	Anschreiben UKA, Stellungnahme zur Beteiligung privater Unter- nehmen, 31.03.2021	1
	Anschreiben UKA, Kostenübernahmeerklärung Bekanntmachung 31.03.2021	1
2	Inhaltsverzeichnis	
	Registerblatt Register 2	1
	Inhaltsverzeichnis (aktualisiert 22.05.2024)	5
3	Kurzbeschreibung	

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Registerblatt Register 3	1
	Kurzbeschreibung, Windpark Görzhausen, 1 WEA	17
4	Geschäftsgeheimnisse	
	Registerblatt Register 4	1
	Anschreiben UKA, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, 31.03.2021	2
	Schreiben Vertraulichkeit Vestas WEA-Typen Dokumentation, Vestas 28.09.2017	2
5	Standort und Umgebung	
	Deckblatt Kapitel 5	1
	Registerblatt Register 5.1	1
	Standort und Umgebung der Anlage, UKA, 13.10.2023	6
	Registerblatt Register 5.2	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte - Gebiete Regionalplanung - Grünzug, Natur und Grundwasserschutz, UKA, Maßstab 1:25.000, 17.03.2021	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte - Gebiete Regionalplanung, UKA, Maßstab 1:25.000, 11.03.2021	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte, UKA, Maßstab 1:10.000, 11.03.2021	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte, UKA, Maßstab 1:25.000, 11.03.2021	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte - Abstände zu Bebauungen, UKA, Maßstab 1:10.000, 10.08.2021	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte - Abstände zu Medien	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	und Straßen, UKA, Maßstab 1:10.000, 20.12.2022	
	Übersichtsplan auf topographischer Karte - Abstand zu Bestands-Fremdanlagen, UKA, Maßstab 1:25.000, 10.08.2021	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte - Lage Schutzgebiete, UKA, Maßstab 1:20.000, 11.03.2021	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte - interne Kabeltrasse und externe Kabeltrasse, UKA, Maßstab 1:10.000, 15.03.2021	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte - Abgrenzung Annex – Verfahren, UKA, Maßstab 1:5.000, 15.03.2021	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte - Lage Kultur- und Bodendenkmäler, UKA, Maßstab 1:10.000, 10.08.2021	1
	Übersichtsplan auf Flurkarte – Bauphase, UKA, Maßstab 1:5.000, 15.03.2021	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte – Bauphase, UKA, Maßstab 1:5.000, 15.03.2021	1
	Übersichtsplan auf Flurkarte – Endphase, UKA, Maßstab 1:5.000, 15.03.2021	1
	Übersichtsplan auf Flurkarte – Versiegelung, UKA, Maßstab 1:2.500, 15.03.2021	1
	Liegenschaftsplan, Wehrmann Vermessung Eschwege, Maßstab 1:2.000, 12.02.2021	1
	Lageplan – dauerhafte + temp. Flächen, Wehrmann Vermessung Eschwege, Maßstab 1:500, 02.02.2021	1
	Lageplan – dauerhafte Flächen, Wehrmann Vermessung Eschwege, Maßstab 1:500, 02.02.2021	1
	Schnitte Achse 1, Zuwegung temp., Wehrmann Vermessung Eschwege, Maßstab 1:500/1.200, 29.01.2021	1
	Schnitt Achse 2, Zuwegung dauerhaft, Wehrmann Vermessung Eschwege, Maßstab 1:500, 02.02.2021	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Registerblatt Register 5.3	1
	Koordinaten- und Flurstücksliste Windpark „Görzhausen“, UKA, 31.03.2021	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Deckblatt Kapitel 6	1
	Registerblatt Register 6.1	1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten, Stand Januar 2017	1
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc., Stand März 2017	2
	Registerblatt Register 6.2	1
	Betriebsbeschreibung Windpark Görzhausen, UKA, 22.02.2022	2
	Registerblatt Register 6.3	1
	Übersetzungslegende für folgende Dokumente unabhängig der Versionsnummer, Vestas, 22.10.2020	1
	Übersichtszeichnung V162 HH169 CHT, Vestas, 03.11.2020	1
	Allgemeine Beschreibung EnVentus™, Vestas, 09.09.2020	41
	Leistungsspezifikationen EnVentus™ V162-5.6 MW 50/60 Hz, Vestas, 24.09.2020	31
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4 MW und EnVentus – Plattform, Vestas, 19.03.2021	4
	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Vestas, 01.04.2021	28
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Deckblatt Kapitel 7	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge, Stand März 2017	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge, Stand März 2017	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle, Stand Januar 2017	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb, Stand Mai 2019	1
	Registerblatt Register 7.2	1
	EG-Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 10 EXCEL 32, Produktschlüssel 201560103630, 622621-60, ExxonMobil, DMS 28.01.2020	15
	Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5, Produktnummer 001D8547, Shell, DMS 28.01.2020	21
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320, Produktnummer 001D7858, Shell, DMS 28.01.2020	21
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141, Artikelnummer 020320, Klüber Lubrication, DMS 06.02.2020	18
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132, Artikelnummer 020256, Klüber Lubrication, DMS 06.02.2020	20
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-462, Artikelnummer 039091, Klüber Lubrication, DMS 06.02.2020	26
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320, Produktcode 467536-FR01, BP, DMS 28.01.2020	12
	Sicherheitsdatenblatt Delo XLC Antifreeze/Coolant - Premixed 50/50, Produktnummer 804148, Chevron Belgium, DMS 13.08.2019	10
	Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320, Produktschlüssel 201560403020, 405413, 610535-60, ExxonMobil, DMS 19.08.2019	14
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 150, Produktnummer	20

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	001D7856, Shell, DMS 24.01.2020	
	Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S6 TXME, Produktnummer 001D8248, Shell, DMS 28.01.2020	20
	Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S2 ATF AX, Produktnummer 001D8295, Shell, DMS 28.01.2020	21
	Sicherheitsdatenblatt LGWM 1, SKF MAINTENANCE PRODUCTS, DMS 28.01.2020	8
	Sicherheitsdatenblatt Rando WM 32, Produktnummer 801793, Chevron Products UK, DMS 28.01.2020	10
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 524, Produktschlüssel 201560100520, 400514, 603050-60, ExxonMobil, DMS 23.07.2020	15
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131, REACH-Nr. 01-2120104110-86-0000, M&I Materials, DMS 07.02.2019	5
	Sicherheitsdatenblatt 3M™ Novec™ 1230 Fire Protection Fluid, REACH-Nr. 01-0000018239-65-0001, 3M Deutschland, DMS 06.02.2020	15
8	Luftreinhaltung	
	Deckblatt Kapitel 8, Luftreinhaltung – entfällt	1
9	Abfallvermeidung	
	Deckblatt Kapitel 9	1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, Stand Mai 2017	2
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, Stand April 2018	2
	Angaben zum Abfall, Vestas, DMS 15.03.2021	10
	Angaben zum Erdaushub, UKA,	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
10	Abwasser	
	Deckblatt Kapitel 10	1
	Erklärung zu Abwasser, UKA, 31.03.2021	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	Deckblatt Kapitel 11, Abfallentsorgungsanlagen - entfällt	1
12	Abwärmenutzung	
	Deckblatt Kapitel 12, Abwärmenutzung - entfällt	1
13	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Deckblatt Kapitel 13	1
	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen, Stand Juli 2016	1
	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas- Windenergieanlagen, Vestas, DMS 11.12.2020	12
	Registerblatt Register 13.3	1
	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Görzhausen (Interimsverfahren), Bericht Nr. I17-SCH-2020-066Rev.01, I17-Wind GmbH & Co. KG, 09.08.2022	65
	Sägezahn-Hinterkante, technische Beschreibung für Kunden, Vestas, DMS 22.06.2017	4
	Registerblatt Register 13.4	1
	Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Görzhausen, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2020-054 Rev.01, I17-Wind GmbH & Co. KG, 09.08.2022	239

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, Vestas, DMS 19.03.2021	4
	Allgemeine Beschreibung, Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem, Vestas, DMS 01.04.2019	6
	Registerblatt Register 13.5	1
	Bebauungsplan Nr. 26/4 Marburg/Michelbach für das Gebiet - Görzhäuser Hof -, 22.04.1977, Universitätsstadt Marburg	1
	Bebauungsplan Nr. 26/11 Marburg/Michelbach für das Gebiet "Görzhäuser Hof II", 26.03.2004, Universitätsstadt Marburg	2
	Begründung zu Bauungsplan Nr. 26/11 Marburg/Michelbach für das Gebiet "Görzhäuser Hof II", August 2003, Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg	47
	Bebauungsplan Nr. 26/12 für das Gebiet „Görzhäuser Hof, Logistikzentrum“, Universitätsstadt Marburg, Maßstab 1:1.000, 22.05.2013	1
	Begründung zu Bauungsplan Nr. 26/12 für das Gebiet „Görzhäuser Hof, Logistikzentrum“, Februar 2013, Universitätsstadt Marburg	38
14	Anlagensicherheit	
	Deckblatt Kapitel 14	1
	Registerblatt Register 14.1	1
	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Görzhausen, Referenznummer 2022-M-034-P4-R5, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 23.01.2023	47
	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID), Vestas, DMS 29.05.2020	9
	Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“, Vestas, DMS 14.11.2019	5
	Gutachten, Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, DNV GL Energy, DMS 08.01.2019	7

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Type Certificate und Gutachten, Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector (BID), DNV GL Energy, TC-DNVGL-SE-0439-04314-1, 20.10.2020	7
	Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas WEA, Vestas, DMS 03.08.2020	1
15	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Deckblatt Kapitel 15	1
	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas, DMS 22.06.2018	5
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen, Vestas, DMS 28.04.2020	31
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Vestas, DMS 03.12.2020	6
	Handbuch Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Vestas, DMS 23.07.2020	139
	Betriebsanleitung zu Serviceaufzug für Windkraftanlagen, Typ Sherpa SD 4, Power Climber, DMS 13.10.2014	22
	Konformitätserklärung zu Serviceaufzug für Windkraftanlagen Typ Sherpa SD 4, VINÇOTTE nv, DMS 28.06.2021	2
	Betriebsanleitung und Kontrollkarte für die Rettungsausrüstung RESQ RED™, CRESTO AB, DMS 09.08.2018	16
	Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung Läufer-System 2000/2002 und EagleDS Läufer-System, Avanti Wind Systems, DMS 30.11.2018	24
16	Brandschutz	
	Deckblatt Kapitel 16	1
	Formular 16/1.1 - Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 01, Stand Januar 2020	1
	Formular 16/1.2 - Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 01, Stand Januar 2020	3

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Brandschutzkonzept Nr. 2522, MH Plan GmbH, 14.12.2020	40
	Löschwasserkonzept Nr.: 2522, MH Plan GmbH, 14.12.2020	13
	Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162, TÜV SÜD Industrie Service, DMS 03.08.2020	18
	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz Windenergieanlage, Vestas, DMS 28.11.2019	21
	Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS), Vestas, DMS 11.02.2020	7
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Vestas, DMS 14.11.2019	19
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Deckblatt Kapitel 17	1
	Formular 17/1 - Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, Stand August 2021	5
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Vestas, DMS 15.03.2021	7
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Vestas, DMS 15.03.2021	15
	Stellungnahme Auffangvorrichtung wassergefährdende Stoffe; Medienwechsel, Vestas, 18.03.2021	1
	Vorkehrungen gegen Austritt von Schmierstoffen bei Vestas – Windenergieanlagen, Vestas, 15.04.2010	4
18	Bauantrag, Bauvorlagen	
	Deckblatt Kapitel 18	1
	Registerblatt Register 18.1	1
	Bauantrag, UKA, 31.03.2021	2

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung, Ingenieurkammer Sachsen, 06.05.2004	1
	Registerblatt Register 18.2	1
	Geotechnischer Bericht/Baugrundgutachten, Büro für Umwelt und Geologie Dipl.-Geol. Volker Jörke, 16.12.2020	18
	Registerblatt Register 18.3	1
	Berechnung der Abstandsfläche gem. HBO § 6 Abs. 5, UKA, 31.03.2021	1
	Registerblatt Register 18.4	1
	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Görzhausen, Bericht Nr. I17-SE-2020-306 Rev-01, I17-Wind GmbH & Co. KG, 13.10.2020	34
	Registerblatt Register 18.5 - Typenprüfung	1
	Bericht für eine Typenprüfung: Prüfung der Standsicherheit - Flachgründung, Prüfnummer 3108363-23-d Rev. 2, Max Bögl Wind AG, 02.02.2021	202
	Prüfbericht für eine Typenprüfung: Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm T20, Prüfnummer 3108363-13-d Rev.1, Max Bögl Wind AG, 12.01.2021	15
	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung, DNV GL Energy, Berichtsnummer L-05629-A052-3 Rev.2, DMS 02.02.2021	243
	Prüfbericht für eine Typenprüfung: Prüfung der Standsicherheit – Podeste und Einbauten, Prüfnummer 3416928-1-d, Max Bögl Wind AG, 30.03.2021	11
	Maschinengutachten der Windenergieanlage, M-05919-0 Rev.5, DNV, DMS 17.03.2022	63
	Technische Zeichnung des Maschinenhauses, Vestas, 11.05.2020	1
	Übersichtsplan - Liegenschaftsplan, UKA, Maßstab 1:2.000, 11.05.2022	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Registerblatt Register 18.6	1
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung, UKA, 31.03.2021	2
	Rückbauverpflichtung, UKA, 31.03.2021	2
	Nachweis der Rückbaukosten, Vestas, DMS 22.10.2020	2
	Registerblatt Register 18.6	1
	Optisch bedrängende Wirkung, UKA, 31.03.2021	2
19	Unterlagen für sonstige Zulassungen	
	Deckblatt Kapitel 19	1
19.0	Treibhausgasemissionen	
	Registerblatt Register 19.0	1
	Treibhausgasemissionen - entfällt	1
19.1	Flugsicherheit	
	Registerblatt Register 19.1	1
	Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen, Stand Juli 2016	1
	Übersichtsplan auf topographischer Karte – Luftfahrt, UKA, Maßstab 1:25.000, 23.03.2021	1
	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen, Vestas, DMS 18.03.2021	31
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer: ORGA AL L240-GFW-IRG-G-BR 20M, Vestas, DMS 11.12.2020	9
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer: ORGA USV SPS60, Vestas, DMS 10.11.2020	10
	Allgemeine Spezifikation: Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen, Vestas, 21.08.2018	3

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
19.2	Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen	
	Registerblatt Register 19.2.1	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bischoff & Partner, August 2021, zuletzt ergänzt Januar 2024	78
	Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, Bischoff & Partner, Maßstab 1:2.000, August 2021	1
	Plan-Nr. 2.0: Maßnahmenplan, Bischoff & Partner, Maßstab 1:2.000, Oktober 2023	1
	Plan-Nr. 2.1: CEF1 Ausbringung von Nistkästen (Hohltaube), FCS2 Erhöhung Erntealter im Wald (Wespenbussard), Bischoff & Partner, Maßstab 1:2.000, Oktober 2023	1
	Plan-Nr. 2.2: CEF2 Habitatbaumgruppe (Mittelspecht), CEF3 Ausweisung einer strukturreichen Altholzinsel (Wildkatze), Bischoff & Partner, Maßstab 1:2.000, Dezember 2022	1
	Plan-Nr. 3: Landschaftsbild, Bischoff & Partner, Maßstab 1:30.000, August 2021	1
	Flurstücke im Bereich der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, UKA, 22.12.2022	1
	Nutzungsvertrag zur Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen, UKA (Nutzer), 12.12.2022	3
	Nutzungsvertrag zur Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen, UKA (Nutzer), 22.11.2022	3
	Nutzungsvertrag zur Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen, UKA (Nutzer), 12.12.2022	3
	Registerblatt Register 19.2.2	1
	Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Bischoff & Partner, Oktober 2020	22
	Plan-Nr. 1: Biotop- und Nutzungstypen, Bischoff & Partner, Maßstab 1:2.000, Oktober 2020	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Registerblatt Register 19.2.3	1
	Sichtbarkeitsanalyse inkl. Visualisierung, Bischoff & Partner, Mai 2021	43
	Plan-Nr. 1: Sichtbarkeitsanalyse für die Gesamthöhe von 250m, Bischoff & Partner, Maßstab 1:35.000, November 2022	1
	Plan-Nr. 2: Sichtbarkeitsanalyse für die Nabenhöhe von 169m, Bischoff & Partner, Maßstab 1:35.000, November 2022	1
	Plan-Nr. 3: Sichtachsen und Aufnahmepunkte, Bischoff & Partner, Maßstab 1:35.000, August 2021	1
	Registerblatt Register 19.2.4	1
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ORCHIS Umweltplanung GmbH, 29.08.2023	119
	Nachtrag zum Artenschutz, Bioplan Marburg, 17.05.2024	47
	Registerblatt Register 19.2.5	1
	Avifaunistisches Fachgutachten, Bioplan Marburg, 13.07.2023	30
	Karte 1: Relevante Brutvogelreviere im 500m-Radius (2019), Bioplan Marburg, Maßstab 1:4.500, 2020	1
	Karte 2: Großvogelreviere (2019), Bioplan Marburg, Maßstab 1:22.500, 2019	1
	Karte 3.1: Flugbewegungen Rotmilan (2019), Bioplan Marburg, Maßstab 1:22.500, 2019	1
	Karte 3.2: Flugbewegungen Rotmilan (2019) Balzzeit, Bioplan Marburg, Maßstab 1:22.500, 2022	1
	Karte 3.3: Flugbewegungen Rotmilan (2019) Brutzeit, Bioplan Marburg, Maßstab 1:22.500, 2022	1
	Karte 3.4: Flugbewegungen Rotmilan (2019) Aufzuchtzeit, Bioplan Marburg, Maßstab 1:22.500, 2022	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Karte 3.5: Flugbewegungen Rotmilan (2019) Nachbrutzeit, Bioplan Marburg, Maßstab 1:22.500, 2022	1
	Karte 4: Flugbewegungen Graureiher (2019), Bioplan Marburg, Maßstab 1:22.500, 2019	1
	Karte 5: Flugbewegungen weiterer Arten (2019), Bioplan Marburg, Maßstab 1:22.500, 2019	1
	Karte 6: Großvogelreviere im 1,5 km Radius und Flugbewegungen (2020), Bioplan Marburg, Maßstab 1:15.000	1
	Karte 7: Horstkontrolle im 1,5 km-Radius (2022), Bioplan Marburg, Maßstab 1:12.000	1
	Karte 8.1: Habitatpotenzialanalyse (HPA) für den Wespenbussard, Bioplan Marburg, Maßstab 1:16.000	1
	Karte 8.2: Habitatpotenzialanalyse (HPA) für den Rotmilan, Bioplan Marburg, Maßstab 1:16.000	1
	Karte 9.1: Sichtbereiche der RNA-Beobachtungspunkte, Bioplan Marburg, Maßstab 1:24.000, 2023	1
	Karte 9.2: Sichtbereiche Beobachtungspunkt A, Bioplan Marburg, Maßstab 1:24.000, 2023	1
	Karte 9.3: Sichtbereiche Beobachtungspunkt B, Bioplan Marburg, Maßstab 1:24.000, 2023	1
	Karte 9.4: Sichtbereiche Beobachtungspunkt C, Bioplan Marburg, Maßstab 1:24.000, 2023	1
	Karte 9.5: Sichtbereiche Beobachtungspunkt D, Bioplan Marburg, Maßstab 1:24.000, 2023	1
	Karte 9.6: Sichtbereiche Beobachtungspunkt E, Bioplan Marburg, Maßstab 1:24.000, 2023	1
	Karte 9.7: Sichtbereiche Beobachtungspunkt F, Bioplan Marburg, Maßstab 1:24.000, 2023	1
	Karte 10: Großvogelreviere im 1,5 km Radius und Flugbewegungen (2021), Bioplan Marburg, Maßstab 1:18.000	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Karte 11: Kontrolle der bekannten Großvogelhorste 2023, Bioplan Marburg, Maßstab 1:12.500	1
	Fledermausgutachten, ORCHIS Umweltplanung GmbH, 13.07.2023	133
	Registerblatt Register 19.2.6	1
	FFH-Verträglichkeitsprüfung, ORCHIS Umweltplanung GmbH, 05.10.2022	28
	FFH-Vorprüfung, ORCHIS Umweltplanung GmbH, 19.09.2022	26
19.3	Forstrecht	
	Registerblatt Register 19.3	1
	Antrag auf Waldumwandlung, Bischoff & Partner, August 2021, zuletzt ergänzt Januar 2024	18
	Maßnahmenblatt Ersatzaufforstung, UKA	3
	Ersatzaufforstung Anhang I: Dokumentation des Schriftverkehrs im Rahmen der Suche nach Wiederaufforstungsflächen, UKA, 27.09.2022	10
	Ersatzaufforstung Anhang II: Erklärung zu Ersatzaufforstungsflächen, UKA, 08.01.2024	2
	Grundbuch-Auszug, Einhausen, Blatt 587	18
	Betriebsbuch HessenForst, 12.11.2020	8
	Nutzungsvertrag, UKA (Nutzer), Eigentümer, 05.02.2020	2
	Plan-Nr. 0: Bestandskarte, Bischoff & Partner, Maßstab 1:1.000, Januar 2024	1
	Plan-Nr. 1: Rodungsflächen des geplanten WEA-Standortes, Bischoff & Partner, Maßstab 1:1.000, Oktober 2023	1
	Plan-Nr. 2: Rodungsflächen der geplanten Zuwegung (nachrichtlich), Bischoff & Partner, Maßstab 1:1.000, Januar 2024	1
	Plan-Nr. 3: Wiederaufforstungsflächen des geplanten WEA-	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Standortes, Bischoff & Partner, Maßstab 1:1.000, Oktober 2023	
	Plan-Nr. 4: Wiederaufforstungsflächen der geplanten Zuwegung (nachrichtlich), Bischoff & Partner, Maßstab 1:1.000, Januar 2024	1
19.4	Denkmalschutz	
	Registerblatt Register 19.4	1
	Denkmalfachliches Gutachten, Lüth-Archäologie, 15.01.2021	82
	Denkmalfachliches Gutachten: Nachtrag Umgebungsschutz Marburger Schloss, Lüth-Archäologie, 10.09.2022	69
	Dokumentation E-Mail-Schriftverkehr mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen hessenArchäologie, UKA, 31.03.2021	2
19.5	Wasser	
	Registerblatt Register 19.5	1
	Angaben zu Wasser, Grundwasserschutz, UKA,	1
19.6	Boden	
	Registerblatt Register 19.6	1
	Lage der Bohrpunkte zur Bodenansprache, Ingenieurbüro Meier & Weise, Maßstab 1:3.000, August 2021	1
	Bodenschutzgutachten, Ingenieurbüro Meier & Weise, August 2021	33
19.7	Raumordnung	
	Registerblatt Register 19.7	1
	Regional- und Bauleitplanung, UKA, 22.12.2022	1
	Kartenausschnitt – Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie Nummer 3128, UKA; Regierungspräsidium Gießen, Maßstab 1:100.000, 22.12.2022	3
	Kartenausschnitt der Stadt Marburg im Regionalplan Mittelhessen 2010, Regierungspräsidium Gießen, Maßstab 1:100.000	2

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne (nach digitaler Version)
	Kartenausschnitt Projektgebiet aus FNP (Stand 2018) und Kartenausschnitt Windkraftnutzung auf FNP (Stand März 2013), UKA, 22.12.2022	2
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Deckblatt Kapitel 20	1
	Herleitung Windfarmabgrenzung, UKA, 22.12.2022	2

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 **Baubeginn**

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Str. 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht des Magistrates der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Bauaufsicht, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

1.3 **Mitteilung Inbetriebnahmedatum**

Der Termin der Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 **Aufbewahrung von Unterlagen**

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt III genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d. h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 **Mitteilung des verantwortlichen Betreibers**

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen vorher schriftlich Name, Anschrift und Telefonnummer der natürlichen Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 **Mitteilung Betreiberwechsel**

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und zuständigen Bauaufsicht des Magistrates der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Bauaufsicht, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 **Aufsichtsperson**

Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder -stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.8 **Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.**

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und die zuständige Bauaufsicht des Magistrates der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Bauaufsicht, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder

- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: 0641/ 303-0; Telefax 0641/ 303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde: Bauaufsicht der Universitätsstadt Marburg, 06421 201-1620; Telefax 06421 201-1596; bauaufsicht@marburg-stadt.de
- Bzw. Notruf 112

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

1.9 **Mitteilung von Eiswurf**

Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und die zuständige Bauaufsicht des Magistrates der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Bauaufsicht, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes der Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage.

1.10 **Dokumentationspflichten**

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.11 **Einmessungsbescheinigung**

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte vorzulegen.

1.12 **Beendigung des Betriebs**

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen

Bauaufsicht des Magistrates der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Bauaufsicht, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, die Stilllegung der Windenergieanlage anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, sowie der zuständigen Bauaufsicht des Magistrates der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Bauaufsicht, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, anzuzeigen.

2. Baurecht

2.1 *Sicherung des Rückbaus*

- 2.1.1 Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. des § 75 HBO: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

169.000 Euro je Windenergieanlage (= 169,00 m Nabenhöhe x 1.000 Euro)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marburg, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

- 2.1.2 Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß S 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlage bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

- 2.1.3 Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels
- der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium, Abt. IV, Dz. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1 — 7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marburg, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
 - eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung für den Rückbau gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marburg, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

2.2 Bauvorbereitung und Dokumentationen/Anzeigen

- 2.2.1 Die Auflagen zum Standsicherheitsnachweis zur Typenprüfung und die dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.
- 2.2.2 Rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch mit der Mitteilung über den Baubeginn, sind folgende Unterlagen, die von dem Sachverständigen des Maschinengutachtens begutachtet sein müssen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marburg, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg vorzulegen:
- Bedienungsanleitung
 - Inbetriebnahmeprotokoll (Vordruck)
 - Wartungspflichtenbuch
- 2.2.3 Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung Bericht-Nummer: 117-SE-2020306, Rev. 01, ist bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.
- 2.2.4 Der geotechnische Bericht Nr. 2007343 16.12.2020 vom 16.12.2020 mit den darin festgelegten Anforderungen an die Gründung der Windenergieanlage ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu beachten.
- 2.2.5 Zur Überprüfung der im Baugrundgutachten getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter vom Aushub der Baugrube zu unterrichten sowie vor Betonieren der Sauberkeitsschichten zu den Sohlabnahmen hinzuzuziehen.
- 2.2.6 Der Baubeginn ist gem. § 75 Abs. 3 HBO der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marburg, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

2.3 Ablauf der Lebensdauer

Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung genehmigt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergie-

anlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Hierbei sind von dem Sachverständigen für Windenergieanlagen Art und Umfang wiederkehrender Prüfungen festzulegen. Diese Prüfungen sind in von der gutachtlichen Stelle vorgegebenen Zeiträumen zu wiederholen.

Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marburg, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf.Philipp-Platz 1 — 7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, unaufgefordert vorzulegen.

2.4 Wiederkehrende Prüfungen

- 2.4.1 Die wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015, durchzuführen.
- 2.4.2 Der Umfang der wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015 —, unter Abschnitt 15.2 entsprechen.
- 2.4.3 Die Unterlagen, die zur wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015.
- 2.4.4 Die Dokumentation zur wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bereich nach Abschnitt 15.5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015, festzuhalten.
- 2.4.5 Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015, zu ergreifen.

2.5 Bauleiter

- 2.5.1 Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Unteren Bauaufsicht der Stadt Marburg, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
- 2.5.2 Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marburg, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (S 75 Abs. 3 HBO).

2.6 Gefährdung durch Eis

- 2.6.1 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von der Windenergieanlage hinweisen.

- 2.6.2 Bei vereisten Rotorblättern muss die Anlage entsprechend dem im Antrag beschriebenen Eiserkennungssystem (Vestas Ice Detection- VID) selbstständig abschalten. Das Ansprechungsverhalten des Eiserkennungssystems ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlage darf nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Die Funktionstüchtigkeit des Systems ist bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu bescheinigen.

3. Brandschutz / Gefahrenabwehr

3.1 Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept 2522 und das Löschwasserkonzept 2522 des Sachverständigenbüros MH Plan GmbH (jeweils Stand: 14.12.2020) sind Bestandteil der Genehmigung und bei Errichtung und Betrieb der baulichen Anlagen zu beachten. Die darin enthaltenen Maßnahmen, Forderungen und Vorgaben etc. sind vollumfänglich umzusetzen.

3.2 Bescheinigungen

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind der zuständigen Brandschutzdienststelle der Stadt Marburg, Erlenring 11, 35037 Marburg, die ordnungsgemäße Ausführung der im Brandschutzkonzept und in der Genehmigung gemachten Anforderungen baulicher und betrieblicher Brandschutztechnischer Art durch Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Feuerwehrpläne

Bis zur Inbetriebnahme der Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Marburg, Erlenring 11, 35037 Marburg, abzustimmen und ihr anschließend in digitaler Form (pdf-Format) in Einzelblattdarstellung und beliebig vergrößerbar zur Verfügung zu stellen.

Im Freiflächenplan des Feuerwehrplanes sind auch die im Löschwasserkonzept (Nr. 2522 vom 14.12.2020) beschriebenen Löschwasserentnahmestellen (Unterflurhydrant Görzhäuser Hof, Entnahmestelle Wasserhochbehälter) sowie die Standorte der Verstärkerpumpen einzuzeichnen.

3.4 Kennzeichnung der Standorte der Verstärkerpumpen:

Durch den Betreiber der Windkraftanlage sind entsprechend des Löschwasserkonzeptes Hinweisschilder für die Standorte der Verstärkerpumpen, die zur Förderung des Löschwassers über lange Wegstrecke (Görzhäuser Hof – Windenergieanlage) erforderlich sind, dauerhaft zu montieren.

3.5 Kennzeichnung der WEA/ Eintragung bei WEA-NIS

- 3.5.1 An gut sichtbarer Stelle ist an der Windenergieanlage sowie im Feuerwehrplan die Rufnummer eines Ansprechpartners anzubringen.

- 3.5.2 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Stadt Marburg, Fachdienst Brandschutz, Erlenring 11, 35037 Marburg, eine individuelle Kennzeichnung der Windenergieanlage in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplans zu beschreiben.

- 3.5.3 Die Windenergieanlage ist mit der Kennzeichnung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (www.wea-nis.de) einzutragen.
- 3.5.4 Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Brandmeldungen durch die, die Windenergieanlage betreuende Servicestelle, unverzüglich an die zuständige Zentrale Leitstelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, weitergeleitet werden. Falls sich die Servicestelle im Landkreis Marburg-Biedenkopf befindet, ist die Brandmeldung über die Notrufnummer 112 zu übermitteln. Wenn die Servicestelle extern ansässig ist, erfolgt die Kontaktaufnahme über die Telefonnummer 06421/304460.

3.6 **Freihaltung von Zufahrts- und Bewegungsflächen**

Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen in Anwendung der Muster-Richtlinie „Flächen der Feuerwehr" (Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Index 1 Anhang HE1 und Anlage A Ziffer 2.2.1.1/1, Stand 01.09.2023) jederzeit gewährleistet sein. Die hierin aufgeführten Durchfahrtsbreiten und -höhen (Lichttraumprofil) sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

3.7 **Einweisung mit den zuständigen Feuerwehren**

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die jeweils zuständigen Feuerwehren in die örtlichen Gegebenheiten und die zu treffenden Maßnahmen einzuweisen.

4. Immissionsschutzrecht

4.1 **Schutz vor Lärm**

4.1.1 **Emissionsbegrenzung**

- 4.1.1.1 Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W1 des Anlagentyps Vestas V162-5.6 bezeichneten Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tagzeitraum** von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W1	105,7 dB(A)	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklariertes (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 104,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_w [dB(A)]	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7
L_{e,max} [dB(A)]	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4

4.1.1.2 Die Anlage darf an allen in den Hinweisen (vgl. Abschnitt V) genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten. Die Bewertung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

4.1.1.3 Technische Störungen an der Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, Marburger Str. 91, 35396 Gießen) abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, ist die Anlage bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

4.1.2 **Abnahmemessung und Überwachung**

4.1.2.1 Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage, muss durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt IV, Ziffer 4.1.1.1 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen.

4.1.2.2 Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

4.1.2.3 Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

Die Schallpegelmessung des Betriebsmodus Mode 0 ist vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

- 4.1.2.4 Über das Ergebnis der Schallpegelmessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Ziffer 4.1.1.1 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die unter Ziffer 4.1.1.1 (Emissionsbegrenzung) genannten zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

- 4.1.2.5 Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ab dem Tag der Messung, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz –, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, ist über die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren. Mit dem Dezernat 43.1 des Regierungspräsidiums Gießen sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.
- 4.1.2.6 Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z. B. wegen des Standortes der WEA im Wald, eine Emissionsmessung nicht möglich ist, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen in Abschnitt V genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden. In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schalleistungspegel zu bestimmen.
- 4.1.2.7 Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung der Ziffer 4.1.2.1 verzichtet werden. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, unaufgefordert zur Prüfung vor der Inbetriebnahme der WEA zu übermitteln.

4.2 Schutz vor Schlagschatten

- 4.2.1 Die Windenergieanlage WEA 01 ist mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

- 4.2.2 Die Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte		
IO 1-7	Gewerbegebiet Marbach	
IO 8-12	Hubgraben 2, 4, 6, 6a, 8	Marbach
IO 13-15	Sonnenhang 36, 24, 25	Marbach
IO 16-17	Oberer Eichweg 30, 47	Marbach
IO 18-19	Bruchwiesenweg 22, 21	Marbach
IO 20-30	Am Pfaffenwald 2, 4, 5-12, 14	Dagobertshausen
IO 31-38	Weidenbrunkel 3a, 13, 9, 7, 5, 3, 1, 2	Dagobertshausen
IO 39-41	Dagobertshäuser Straße 4, 6, 12	Dagobertshausen
IO 42-48	Im Dorfe 14, 7, 3, 2, 4, 4a, 6	Dagobertshausen
IO 49	Salzköppel 2	Dagobertshausen
IO 50-58	Roßgarten 6, 8, 10, 12, 11, 9, 7, 5, 3	Dagobertshausen
IO 59-61	Gründeberg 2, 4, 1a	Dagobertshausen
IO 62	Schlehdornweg 28	Dagobertshausen
IO 63	Gründeberg 4b	Dagobertshausen
IO 64-69	Am Kirschenwald 2, 4, 8, 10, 12, 1	Dagobertshausen
IO 70-75	Gründeberg 1, 6, 8, 12, 14, 7	Dagobertshausen
IO 76-81	Risberg 2, 4, 9, 7, 3, 1	Dagobertshausen
IO 82-94	Salzköppel 9-14, 16, 18, 20, 24, 26, 28, 30	Dagobertshausen
IO 95-96	Emil-von-Behring-Straße 76, 200	Marburg
IO 97-100	Görzhäuser Hof	Marburg
IO 101	Zur Hainseite 5	Marburg
IO 102-104	Görzhäuser Weg 1, 2, 4	Marburg
IO 105-138	Görzhäuser Hof	Marburg

**Ausführliche Tabelle auf S.29 ff. Schattenwurf-Immissionsgutachten Windpark Görzhäuser, Berichtsnummer: I17-SCHATTEN-2020-054 Rev. 01 vom 09.08.2022*

- 4.2.3 Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, bei der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise

der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in der Bescheinigung dokumentiert sein.

- 4.2.4 Die Helligkeitssensoren sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.
- 4.2.5 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.6 Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z. B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

4.3 Schutz vor Lichtimmissionen

- 4.3.1 Die Befeuerungen der Windenergieanlage sind mit den Vorbelastungsanlagen zu synchronisieren.
- 4.3.2 Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden.

5. Straßenrecht

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlage darf keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlage selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-150-22 BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

7. Altlasten/Kampfmittel und Bodenschutz

7.1 Altlasten und Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräum-

dienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

7.2 vorsorgender Bodenschutz

- 7.2.1 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt von Bischoff & Partner (Stand: Oktober 2023), zu erfolgen, d. h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteiler, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.
- 7.2.2 Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im Eingriffsbereich des hier genehmigten Vorhabens verwertet, d. h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 7.2.3 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Ein-saat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.
- Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktiona-len und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regie-rungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gie-ßen, durchzuführen.
- 7.2.4 Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Ballastfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montage-flächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.
- 7.2.5 Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten ab-seits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind Fahrzeuge mit bodenscho-nenden Laufwerken wie Raupenlaufwerken oder Niederdruckreifen zu verwenden. Für die Verwendung hiervon abweichender Laufwerke ist vor dem Einsatz der Fahr-zeuge die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Hat die Obere Naturschutzbehörde des Regierungsprä-sidiums Gießen der Verwendung nicht bodenschonender Laufwerke zugestimmt oder sollen Materialien auf nicht befestigten Flächen gelagert werden, so sind vor der Benutzung auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen wie z. B. Bauplatten aufzubringen.
- 7.2.6 Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreiten-den Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungsprä-

sodium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

7.2.7 Bei der Bauausführung einschließlich der Fällungs- und Rodungsarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach Ziffer 11.5 in Abschnitt IV prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung des Bodens und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind.

Ab einem wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steifplastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahr- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

7.2.8 Aus den Inhalten der Planunterlagen und dieses Bescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

7.2.9 Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung Ziff. 7.2.6 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

7.2.10 Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Das Befahren der Mieten sowie deren Nutzung als Lagerfläche ist zu unterlassen. Am Mietenfuß ist das Oberflächenwasser abzuleiten.

7.2.11 Bei einer Lagerdauer der Bodenmieten über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Bodenmiete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus gebietsheimischem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde

beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

- 7.2.12 Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen.
Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.
- 7.2.13 Vor Beginn der Rückbauarbeiten von Baustelleneinrichtungsflächen sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 7.2.14 Wird der Betrieb der Windenergieanlage vor Ablauf der Betriebszeit (35 Jahre) dauerhaft eingestellt, ist sie innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der Windenergieanlage in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.
Die durch die Windenergieanlage beanspruchte Fläche ist entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (LBP), erstellt von Bischoff & Partner (Stand: Oktober 2023), herzustellen.

8. Luftverkehrsrecht

8.1 Tageskennzeichnung

- 8.1.1 Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.
- 8.1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 8.1.3 Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

8.2 *Nachtkennzeichnung*

- 8.2.1 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 8.2.2 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.2.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 8.2.4 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 8.2.5 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen. Nach § 15 BImSchG ist diese Änderung der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

8.3 *Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung*

- 8.3.1 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.3.2 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 8.3.3 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 8.3.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.3.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefuerung.
- 8.3.6 Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.
- 8.3.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
- 8.3.8 Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.
- 8.3.9 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 8.3.10 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 8.3.11 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.
- 8.3.12 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

8.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

- 8.4.1 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.4.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

8.5 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

- 8.5.1 Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem

ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

- 8.5.2 Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.
- 8.5.3 Diese Daten haben zu umfassen:
- Name des Standortes,
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
 - Höhe der Bauwerksspitze in m ü. Grund,
 - Höhe der Bauwerksspitze in m ü. NN und
 - Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnungen (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung).
- 8.5.4 Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:
- LLB: a MB 53**
- DFS: He 10603**
- 8.5.5 Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befehrerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.
- 8.5.6 Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

8.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

- 8.6.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befehrerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.
- 8.6.2 Gleichzeitig ist das Datum der Inbetriebnahme anzuzeigen.

8.7 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

9. Abfallwirtschaft

9.1

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

9.2

Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 42.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.

9.3

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

10. Naturschutzrecht

Eingriffe in Natur und Landschaft:

- 10.1** Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von Bischoff & Partner (Stand: Oktober 2023), der „Fachbeitrag Artenschutz“, erstellt von Orchis Umweltplanung GmbH (Stand: 29.08.2023) und der Nachtrag zum Artenschutzbeitrag des Büro Bioplan Marburg (Stand: 17.05.2024), werden Bestandteile der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.
- 10.2** Es wird ein Biotop- und Bodenwertwertüberschuss von insgesamt 24.402 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt. Dies ist durch die Wiederaufforstung der Bauflächen mit Buchen und Eichen bedingt. Zusätzlich ergibt sich durch die externe Ersatzaufforstung ein Überschuss von 239.000 Biotopwertpunkten, der für die Kompensation der Eingriffe durch Zuwegung und Kabeltrasse verwendet werden soll.
- 10.3** Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von 58.905,00 € festgesetzt. Das Ersatzgeld ist spätestens bis zum Beginn der ersten Baumaßnahme (dazu zählen auch Rodungs- und Erdarbeiten) zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer 8951060241531403 und des Aktenzeichens RPGI-53.1-77p3600/77-2017/1 auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer
Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung wird gebeten, der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, den Maßnahmenbeginn mindestens 6 Wochen vor Beginn der Baumfällung anzuzeigen.

- 10.4** Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3

HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

10.5 Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens in der Bauphase. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und der Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutz- und Bodenkompensationsmaßnahmen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

In der Phase der Rodung sind durch die ÖBB und die BBB arbeitstäglige Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung von Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu zählt auch die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Eingriffsbereiche. Auch in der Phase der anschließenden Erdarbeiten sind die Kontrollen arbeitstäglich durchzuführen. Danach genügen in der Regel Stichproben (anlassbezogen und sonst einmal wöchentlich). Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung der Bauarbeiter/-innen von Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich und auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation

- 10.6** Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen.
- 10.7** Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.
- 10.8** Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der WEA, zu beachten.
- 10.9** Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von Bischoff & Partner (Stand: Oktober 2023), beantragten Eingriffsbereiche der WEA sind zwingend einzuhalten. Die Eingriffsbereiche sind vor Beginn der Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung, und während der kompletten Bauphase mit einer optischen Barriere zu markieren. Eine geeignete Barriere für den im Wald gelegenen Standort ist beispielsweise ein forstliches Hordengatter mit einem Maß pro Horde von Höhe 2,00 m x Länge 4,00 m. Es ist folgende Bauausführung empfehlenswert: Als Grundlage dienen 4 senkrechte, unbehandelte (Dach-) Latten der Länge von je 2 m. An diesen werden in der Waagerechten 11 unbehandelte (Dach-) Latten mit nach oben immer größer werdenden Abständen montiert. Der Zaun wird aus diesen Elementen zusammengesetzt. Um eine hohe Standfestigkeit zu gewährleisten, werden die Zaunelemente im Schnitt alle 2 m seitlich durch Streben abgestützt und alle 4 m im Boden verankert. Um die einzelnen Horden miteinander zu verbinden, wird sich doppelt verzinktem Draht bedient. Verschränkungen in Laufrichtung sorgen für zusätzlichen Halt. Um die Wilddurchlässigkeit

in der Bauphase des Windparks gewährleisten zu können, sind die waagerechten Dachlatten auf die obersten drei und die unterste zu beschränken. Nur wenn das Hordengatter auch als Wildschutzzaun dienen soll, sind die übrigen waagerechten Dachlatten anzubringen. Sofern das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird, darf dieses auch auf der Fläche verrotten. Die Einbringung in die Kulturschutzmaßnahmen ist ebenso möglich.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die optischen Barrieren abzubauen und fachgerecht zu entsorgen, soweit nicht das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wurde und als solches der Verrottung auf der Fläche zugeführt oder als Kulturschutzmaßnahme eingebracht wird.

Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Errichtung abzustimmen.

- 10.10** Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

Artenschutz

- 10.11** Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist vor Baubeginn, das heißt vor der Rodung, das Baufeld der WEA auf aktuelle Vorkommen der Wildkatze zu überprüfen. Bei Anwesenheit von Wildkatzen darf die Fläche vorerst nicht geräumt werden. Das weitere Verfahren ist bei einem positiven Nachweis der genannten Art auf den Eingriffsbereichen durch die ökologische Baubegleitung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

- 10.12** Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Wildkatze durch Störungen ist die Ausweisung einer strukturreichen Altholzinsel mit einer Größe von ca. 3 ha vorgesehen (vgl. Maßnahme CEF3, Gemarkung Marbach, Flur 4, Nr. 1/31).

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- a) Kartographische Darstellung der Abgrenzung der Altholzinsel.
- b) Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht.
- c) Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ist im 5. und 10. Jahr ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Altholzinsel vorzulegen.

- 10.13** Zur Vermeidung der Bau- und anlagenbedingten Gefährdung, d. h. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung und Störung von Hirschkäfern und deren Larven sind Baumstümpfe von Eichen mit umgebendem Erdreich fachgerecht umzusetzen (Maßnahme V 3).

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- a) Kartographische Darstellung der umgesetzten Baumstümpfe.
- b) Bericht über die Vermeidungsmaßnahme mit Fotodokumentation

- 10.14** Zur Kompensation des potenziellen Verlustes der drei Brutplätze der Hohltaube durch Störungen sind zur Habitatoptimierung 9 Nistkästen auszubringen (vgl. Maßnahme CEF 1, Gemarkung Marbach, Flur 3, Nr. 153/10, Ausbringen von Nistkästen für die Hohltaube). Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Rodung durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen in 4-5 m Höhe zu installieren.

Die für das Aufhängen der Nistkästen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist eine Veränderung der Struktur des Waldbestandes durch forstliche Maßnahmen insoweit zu unterlassen, als dass sich dadurch der Bestandscharakter des Waldes verändert.

Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese jährlich auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- a) Kartographische Darstellung der Nistkastenstandorte, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- b) Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.
- c) Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ist im 5. und 10. Jahr ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

- 10.15** Zur Kompensation des potenziellen Verlustes von Brutplätzen des Mittelspechts durch Störungen ist zur Habitatoptimierung eine Habitatbaumgruppe aus 15 Eichen (BHD > 35 cm) dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen (vgl. Maßnahme CEF 2, Gemarkung Marbach, Flur 4, Nr. 1/31, Habitatbaumgruppe).

In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist eine Veränderung der Struktur des Waldbestandes durch forstliche Maßnahmen insoweit zu unterlassen, als dass sich dadurch der Bestandscharakter des Waldes verändert.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- a) Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit GPS-Koordinaten.
- b) Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die Habitatbaumgruppe.

- c) Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ist im 5. und 10. Jahr ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Habitatbäume vorzulegen.

- 10.16** Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Quartierstandorte für Fledermäuse aufweisen, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz durch Fledermäuse durchzuführen.
- 10.17** Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.16 dieses Bescheides Fledermäuse gefunden werden (Positivnachweis), darf das Quartier nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Quartier ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um den besetzten Quartierstandort hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
- 10.18** Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.16 dieses Bescheides keine Fledermäuse gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, durchzuführen.
 - b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist das unbesetzte potenzielle Quartier direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
Bis zu einer Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
- 10.19** Werden im Eingriffsbereich Bäume gerodet, die ein Potenzial als Fledermausquartier für die Arten Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus aufweisen, sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang je gefällttem potenziellen Quartierbaum 3 Fledermauskästen aufzuhängen oder alternativ 4 künstliche Baumhöhlen zu schaffen. Die Fledermauskästen müssen für die genannten Arten geeignet sein.
Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Rodung durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen bzw. das Bohren der Höhlen haben in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von

20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften. Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen), ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

10.20 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich des Baufeldes der Windenergieanlage jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig. Abweichungen von dieser Regelung sind vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7, 35390 Gießen, abzustimmen.

10.21 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebseinschränkungen vorzusehen: Die WEA ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziff. 10.21 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungs-

präsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11. Forst

- 11.1** Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise in Abschnitt V) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.
- 11.2** Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise in Abschnitt V) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.
- 11.3** Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise in Abschnitt V) ist das Hess. Forstamt Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Kirchhain unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.
- 11.4** Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Kirchhain zu erfolgen.
- 11.5** Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.
- 11.6** Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Bauphase, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer geeigneten optischen Barriere zu markieren. Eine geeignete Barriere ist beispielsweise ein forstliches Hordengatter mit einem Maß pro Horde von Höhe 2,00 m x Länge 4,00 m. Es ist folgende Bauausführung empfehlenswert: Als Grundlage dienen 4 senkrechte unbehandelte (Dach)Latten der Länge von je 2 m. An diesen werden in der Waagerechten 11 unbehandelte (Dach)Latten mit nach oben immer größer werdenden Abständen montiert. Der Zaun wird aus diesen Elementen zusammengesetzt. Um eine hohe Standfestigkeit zu gewährleisten, werden die Zaunelemente im Schnitt alle 2 m seitlich durch Streben abgestützt und alle 4 m im Boden verankert. Um die einzelnen Horden miteinander zu verbinden wird sich doppelt verzinktem Draht bedient. Verschränkungen in Laufrichtung sorgen für zusätzlichen Halt. Um die Wilddurchlässigkeit in der Bauphase des Windparks gewährleisten zu können, sind die waagerechten Dachlatten

auf die obersten drei und die unterste zu beschränken. Nur wenn das Hordengatter auch als Wildschutzzzaun dienen soll, sind die übrigen waagrechten Dachlatten anzubringen.

Die optische Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 1 m breiter Bereich, innerhalb des Eingriffsbereiches, vorher freigeschnitten werden.

Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Errichtung abzustimmen. Der Einsatz von Flatterband ist zu unterlassen.

Vor Abbau der optischen Barriere ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde einzuholen.

Sofern das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird, darf dieses auch auf der Fläche verrotten. Die Einbringung in die Kulturschutzmaßnahmen ist ebenso möglich.

- 11.7** Die vollständige Errichtung der optischen Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.
- 11.8** Die errichteten optischen Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind binnen eines Monats nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Hinsichtlich der optischen Barriere gilt dies nur, soweit nicht das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.
- 11.9** Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.
- 11.10** Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

- 11.11** Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgeweche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der WEA folgt, einzureichen.
- 11.12** Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse usw).
- 11.13** Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsf lächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.
- 11.14** Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzenbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlage abzuschließen.
- 11.15** Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in einen bepflanzenbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden.
- 11.16** Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

- 11.17** Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlage plangemäß, bzw. in Verbindung mit Ziffer 11.10 und 11.11 wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- 11.18** Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.
- 11.19** Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Windenergieanlage mindestens wieder in den Zustand zu versetzen, den sie vor Beginn der Baumaßnahmen hatten. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain nach Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen. Die Feststellung, ob die Wiederherstellung des jeweiligen Waldweges erforderlich ist, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Kirchhain in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.
- 11.20** Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlage unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.
- Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Kirchhain in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.
- 11.21** Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlage innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Kirchhain abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.
- 11.22** Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Kirchhain abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.
- 11.23** Der Abschluss der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist ein Abnahmetermin durchzuführen.

11.24 Sollte es bei der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich, sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

11.25 Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 4.123 m² mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 12.369 € (in Worten: zwölftausenddreihundertneunundsechzig Euro) leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung hat in der Regel durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

11.26 Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist

12. Landwirtschaft

12.1

Die Grundstückseigentümer und die Bewirtschafter der von der Baumaßnahme betroffenen Fläche sind frühzeitig über das Bauvorhaben zu informieren und mit einzubeziehen.

12.2

Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.

12.3

Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.

12.4

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzsteine sind unverzüglich wiederherzustellen.

V. Hinweise

1. **Hinweise Baurecht**

Durch die in Kapitel IV formulierten Nebenbestimmungen wird die weitere zwingende Beachtung der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften nicht berührt.

Bei der Schnittgrößenermittlung für den Ermüdungssicherheitsnachweis sind die Anforderungen der Nr. 9.6.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015, zu beachten.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marburg, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, zu stellen.

2. **Hinweise Immissionsschutzrecht**

2.1 Allgemein

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Nach § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

2.2 Schall

Alternativ zu den in Abschnitt 4.1.1.1 genannten Betriebsmodus 0 kann die Anlage auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ($L_{e,okt,max}$) bzw. Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) hervorruft.

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer I17-SCH-2020-066 Rev. 01 am 09. August 2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die

die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nachts	Gebiets-einstufung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IO 4	Sonnenhang 24, Marbach	40 dB(A)	WA	30,9 dB(A)	31 dB(A)
IO 5	Annablick 1, Marbach	35 dB(A)	WR	27,1 dB(A)	28 dB(A)
IO 6	Auf'm Gebrande 28, Wehrshausen	35 dB(A)	WR	34,8 dB(A)	35 dB(A)
IO 7	Zum Elnhäuser Grund 8, Wehrshausen	35 dB(A)	WR	30,4 dB(A)	31 dB(A)
IO 9	Am Pfaffenwald 11, Dagobertshausen	35 dB(A)	WR	33,4 dB(A)	34 dB(A)
IO 10	Gründeberg 14, Dagobertshausen	35 dB(A)	WR	34,6 dB(A)	35 dB(A)
IO 15	Friedrich-Fröbel-Straße 4, Michelbach	35 dB(A)	WR	27,0 dB(A)	33 dB(A)

2.3 Schlagschatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer I17-SCHATTEN-2020-054 Rev. 01 am 09. August 2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

2.4 Lichtimmissionen

Sollte eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) eingesetzt werden, ist dies zuvor nach § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

3. Hinweise Straßenrecht

Verlegung der Kabeltrasse

Für Leitungen, die Energie von der geplanten Windenergieanlage in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen und dazu die Parzelle einer klassifizierten Straße in dem Zuständigkeitsbereich der Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, in Anspruch nehmen müssen, sind Gestattungsverträge mit HessenMobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, abzuschließen.

Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlage ist über die L 3092 vorgesehen. Für die Einrichtung und Nutzung von Zufahrten zur L 3092 ist eine Sondernutzungs Erlaubnis gem. §16 i.V.m. §19 HStrG bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, zu beantragenden. Bauliche Veränderungen im Bereich der L 3092 dürfen nur mit dieser Erlaubnis und unter Beteiligung der Straßenmeisterei erfolgen.

Sondertransporte

Es wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale des Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagements (Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung, zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen in dem Zuständigkeitsbereich von HessenMobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

Schadensvermeidung

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen.

4. Hinweise Wasserrecht

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Sollten durch die Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Dezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen, zu beantragen.

Es wird eine vorherige Abstimmung durch den Antragssteller mit dem Dezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen empfohlen.

5. Hinweise Bodenschutz/Altlasten

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbe register) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg einzuholen.

Angrenzend an den Planungsraum liegt folgender Eintrag in der Altflächendatei vor:

Altflächendatei-Nr.	Gemarkung/ Gemeinde	Straße u. Hausnr. / UTM Koor- dinaten	Art der Altfläche / Branche	Gefährdung Branchen- klasse (1-5)	Status/ Bemerkung
534.014.170- 000.003	Michelbach / Marburg	UTM-Ost: 32479927,31 UTM-Nord: 5630702,69	Altablagerung / Altabl.: fir- meneig. Dep. f. HM-ähnl. Gewerbeabf.	3	Anfangsverdacht nicht bestätigt

Im Zuge künftiger Erdaushubmaßnahmen kann es bei allen - auch bei bereits untersuchten und sanierten – Altflächen sowie im näheren Umfeld punktuell zum Anfall von verunreinigtem Boden aus der Vornutzung kommen.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAItBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

6. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

a) Besorgnisgrundsatz:

Die mit der Windenergieanlage betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind. Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

b) Überwachungsgebot, Rückhaltegebot:

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

c) Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde beim Landkreis Marburg-Biedenkopf) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

d) Wasserbehördliche Zuständigkeit:

Die wasserbehördliche Zuständigkeit für das geplante Vorhaben liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

7. Hinweise zur Abfallwirtschaft

7.1 Industrielle Abfallwirtschaft

Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“:

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.

Ersatzbaustoffverordnung:

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>).

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

7.2 Kommunale Abfallwirtschaft

1. Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

2. Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als Obere Forstbehörde. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

8. Hinweise Stadtwerke Marburg GmbH- Versorgungsleitung und Abwasseranlagen

Versorgungsleitung

In Bereich der geplanten Zuwegung liegt eine unterirdisch verlegte Versorgungsleitung (LWL) im Schutzstreifen. Im Bereich dieses Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen

werden, die den Bestand der Leitung gefährden. Alle Tätigkeiten in diesem Bereich sind mit der Stadtwerke Marburg GmbH abzustimmen.

Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten ist bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Abwasser

Im Bereich der geplanten Zuwegung und Kabeltrasse befinden sich öffentliche Abwasseranlagen. In diesem Bereich dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Leitung gefährden. Alle Tätigkeiten in diesem Bereich sind mit der Stadtwerke Marburg GmbH, Abt. Abwasser, abzustimmen.

Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten ist eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Abwasseranlagen einzuholen.

9. Hinweise zum Naturschutzrecht und vorsorgender Bodenschutz

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

In den Nebenbestimmungen Ziffer IV 10.1 bis 10.21 (Naturschutz/Naturschutzrecht) und Ziffer IV 7.2.1 bis 7.2.14 (Vorsorgender Bodenschutz)) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c. „Stockrodung/Entfernung der Wurzelstubben“ umfasst die Maßnahmen nach Abschluss der Baumfällung bis zur Beendigung der Rodung.
- d. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
- e. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten vom Beginn der Erdbauarbeiten bis zur Fertigstellung der Windenergieanlagen.
- f. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.

10. Hinweise Forstrecht

1. Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden muss. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, ist dem Genehmigungsinhaber dringend anzuraten den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird.

Ein Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.
4. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
5. Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
6. Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.
7. Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) aus forstlicher Sicht:
 - a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
 - b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
 - c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
 - d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

11. Hinweise Landwirtschaft

11.1

Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen von landwirtschaftliche Betriebsabläufe zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bestell- und Erntephase. Demzufolge sind Bautätigkeiten sowie die notwendigen technischen Erschließungen in enger Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern vorzunehmen.

11.2

Die betroffenen Ackerflächen sollten aus Gründen des Bodenschutzes nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. und verweise Auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG wird verwiesen.

VI. Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BImSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Verfahrensablauf, Verfahrensart

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat beim Regierungspräsidium Gießen erstmals den Antrag (unterschrieben am 31.03.2021, Eingang 06.04.2021) nach § 4 BImSchG auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, CHT-Turm, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 5,6 MW gestellt. Im Rahmen der Prüfung auf offensichtliche Mängel durch die Genehmigungsbehörde musste der Antrag mehrmals überarbeitet werden. Mit Eingang vom 11.03.2022 erfolgte die Neueinreichung der vervollständigten Antragsunterlagen.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage umfasst der Antrag auch die erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, sowie die mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der ebenfalls erforderliche Ausbau von Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des Antrages nach BImSchG, da diese Maßnahmen von der Anlagendefinition der 4. BImSchV nicht erfasst sind. Hierzu werden von der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG noch die gesonderten Genehmigungen beantragt. In diesem Antrag enthaltene Unterlagen hierzu sind informativ. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der gleichfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Baumaßnahmen sind zu gegebener Zeit ebenfalls gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Mit Email vom 21.04.2021 wurde seitens der Antragstellerin klargestellt, dass die naturschutzfachliche Bewertung anhand der Verwaltungsvorschrift (VwV) Naturschutz / Windenergie (HMUELV/HMWEVW 2020) vorgenommen werden soll.

Mit Email vom 27.07.2023 teilte die Antragstellerin mit, dass diese von der Übergangsvorschrift gem. § 65 HeNatG Gebrauch mache und damit das zuvor geltende Recht zur Anwendung kam.

Anhand der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an die Antragstellerin gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet.

Mit Datum vom 20.02.2024 wurde die formale Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Allerdings waren im Rahmen der inhaltlichen Prüfung durch die Fachbehörden noch weitere Nachforderungen notwendig, die Ergänzungen wurden zuletzt mit Eingang vom 04.06.2024 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 18.01.2023 informierte die Antragstellerin, dass eine Umstrukturierung stattgefunden hat und zukünftig die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die Gesamtrechtsnachfolgerin der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG und damit Antragstellerin ist.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, planungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, brandschutz- und katastrophenschutztechnischer Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßenbundesamt hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege für denkmalschutzrechtliche Belange,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:
 - o Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - o Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - o Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
 - o Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
 - o Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
 - o Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
 - o Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
 - o Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
 - o Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange,
 - o Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange
 - o Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange

Zusätzlich wurde die Ericsson GmbH hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigten der Richtfunktrasse beteiligt, sowie die Stadtwerke Marburg GmbH bezüglich etwaiger vorhandener Versorgungsleitungen und Abwasseranlagen.

Die während des Genehmigungsverfahrens von einer Privatperson vorgebrachten Hinweise wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von der betroffenen Fachbehörde geprüft.

Windfarmabgrenzung und Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für die Einstufung der beantragten Maßnahmen der Windenergieanlage Görzhausen in das UVPG und die Feststellung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung war zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Vorhaben im Sinne des UVPG handelt. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG sind Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes nach Maßgabe der Anlage 1 bei Neuvorhaben die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage. Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG regelt das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm“. Weiterhin war das Vorhaben Rodung von Wald gemäß Nr. 17.1 zu prüfen.

Windfarm

Eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes befinden. Der Einwirkungsbereich im Sinne des § 2 Abs. 11 UVPG ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

Vorliegend ist von der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG eine Windkraftanlage vom Typ Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, CHT, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 5,6 MW und damit einer Gesamthöhe von 250 m am Standort „Görzhausen“ in der Gemarkung Marbach der Stadt Marburg beantragt.

Derzeit befinden sich im selben Vorranggebiet bzw. im Umkreis von 3 km keine geplanten bzw. bereits bestehenden Windkraftanlagen, die mit der geplanten WEA Görzhausen eine gemeinsame Windfarm bilden könnten. Folglich handelt es sich bei der einen beantragten WEA nicht um ein Vorhaben im Sinne des UVPG, so dass es mangels Anwendbarkeit des UVPG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) keiner Vorprüfung des Einzelfalls oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG bedurfte.

Rodung

Für die Errichtung der Windenergieanlage Görzhausen inklusive Zuwegung und Kabeltrasse sind insgesamt ca. 1,38 ha Rodung zu betrachten. Hiervon werden ca. 0,93 ha dauerhaft beansprucht (wie z. B. Fundamente und Kranstellflächen, Stichwege oder dauerhaft hindernisfreie Bereiche). Auf ca. 0,45 ha erfolgt eine temporäre Beanspruchung der Fläche für Montage- und Lagerflächen, vorübergehend hindernisfreie Arbeitsbereiche sowie für Böschungen.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG i. V. m. Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG ist das Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung zu unterziehen. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine weiteren kumulierenden Vorhaben. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.

Die überschlägige Prüfung nach den genannten Kriterien ergab unter Berücksichtigung der von dem Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von der Fachbehörde formulierte Bestimmungen, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folglich besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, vergleiche Vermerk zur Feststellung der UVP-Pflicht vom 26.03.2024.

Die Entscheidung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde mit Datum vom 15.04.2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessens veröffentlicht.

Wahl der Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Anhörung der Antragstellerin gem. § 28 HVwVfG hat am 19.09.2024 stattgefunden.

Der Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage „Görzhausen“ genehmigt wird, wird der Antragstellerin mittels Zustellungsurkunde zugestellt.

Antragsgemäß erfolgt die Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

4.1 Regionalplanung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 durch die Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) beschlossene und nach der Genehmigung durch die Hessische Landesregierung und Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen

am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan am 23. Januar 2020 erneut durch die RVM beschlossen, am 29. Juni 2020 erneut genehmigt und dann mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 14. September 2020 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen ggü. der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist. Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG. Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen.

Für die Beurteilung von evtl. Ausgleichsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Der geplante WEA-Standort liegt innerhalb des im TRPEM 2016/2020 ausgewiesenen VRG WE 3128. In den VRG WE hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen (Ziel 2.2-1 des TRPEM 2016/2020). Die vorgelegte Planung entspricht dieser Zielfestlegung.

Das Planungsvorhaben überlagert ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RPM 2010. Gemäß dem im TRPEM 2016/2020 neugefassten Plansatz 6.4-1 (Z) (K) des RPM 2010 ist in den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2, (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird. Gemäß Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 sind bei der Errichtung von WEA in VRG WE, die Wald umfassen, Waldrodungen nur in dem für den Bau der WEA, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig sind. Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass die Standortfestlegung möglichst eingriffsschonend erfolgt und Rodungen auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben. Dies entspricht dem Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020. Die Lage der geplanten WEA am Rande des VRG WE 3128 ermöglicht zudem einen weiteren Zubau von Anlagenstandorten innerhalb des Vorranggebiets. Der Antrag steht daher dem Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 nicht entgegen, wonach die ausgewiesenen Vorranggebiete effizient genutzt werden sollen. Bei der Planung wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit wie möglich vermieden. Damit wird dem Plansatz 2.2-5 (G) TRPEM 2016/2020 Rechnung getragen. Als Kompensation für die dauerhafte Waldrodung ist eine Er-

satzaufforstung auf dem Flurstück 110/1 (Gemarkung Einhausen, Flur 10) vorgesehen mit dem Ziel der Entwicklung eines Laubwaldes. Im Ergebnis führt dies zu einem funktionsgerechten Ausgleich im Sinne des Plansatzes 6.4-1 (Z). Die Ersatzaufforstungsfläche überlagert ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und folgt damit dem Plansatz 6.4-2 (G) RPM 2010, wonach Ersatzaufforstungen und Sukzession vorrangig innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete stattfinden sollen.

Durch die Berücksichtigung eines 1.000 m-Mindestabstands als Ausschlusskriterium bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie werden die erforderlichen Abstände zu den Siedlungsgebieten (*Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung* RPM 2010) eingehalten.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken. Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

4.2 Bauplanungsrecht / Bauleitplanung

Der Standort der beantragten Windenergieanlage liegt nach den Darstellungen des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen 2016/2020 innerhalb des Vorranggebietes 3128 zur Nutzung der Windenergie.

Gemäß § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes-Wind BG- handelt es sich hierbei um Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land.

In diesen Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert zulässig (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Marburg stellt hier eine Fläche für Wald im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9b BauGB dar.

Die Darstellung der betreffenden Fläche als Wald im vorgenannten Sinne, steht dem Vorhaben nicht entgegen, da die allgemeine Darstellung als Fläche Für Wald ohne besondere Zweckbestimmung keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung ist.

Inwieweit forstwirtschaftliche Belange von dem konkreten Vorhaben betroffen sind, obliegt der abschließenden Prüfung und Bewertung durch die zuständige Forstbehörde.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern. Der erforderliche Ausbau von Wegen wird in einem separaten Genehmigungsverfahren abschließend geregelt.

Nach den vorgelegten Unterlagen soll die Erschließung der WEA-Standorte über die Hauptverkehrsstraßen sowie die Nutzung bzw. den Ausbau bestehender Wirtschaftswege sichergestellt werden.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage „Görzhausen“.

Beteiligung des Magistrates der Stadt Marburg

Mit Schreiben vom 27.04.2023 wurde von der Stadt Marburg das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

4.3 Bauordnungsrecht

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat als Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben am 05.05.2023 abschließend Stellung genommen. Gegen das Vorhaben bestehen seitens der betroffenen Bauaufsicht keine bauordnungsrechtlichen Bedenken, wenn die von dort vorgebrachten Anforderungen eingehalten werden. Diese Anforderungen wurden in Abschnitt IV, Ziffer 2, als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018, GVBl. I S. 198, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378), maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 i. V. m. Nr. 18 der HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015.

Es liegt derzeit eine gültige Typenprüfung für die Windenergieanlage vor.

Die Windkraftanlage wird mit einer automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystem ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. Bedienungsanleitung, Inbetriebnahmeprotokoll, Wartungspflichtenbuch), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Das Maß von der Mastmitte bis zur fiktiven Außenwand beträgt nach Kapitel 6.3.1 der Antragsunterlagen 6,70 m, so dass sich hieraus eine Abstandsfläche von 56,70 m ($6,70 \text{ m} + 0,2 \times 250 \text{ m}$) ergibt. Die Abstandsfläche befindet sich durch die Vergrößerung des Radius nach wie vor auf dem Baugrundstück.

Durch die im Antrag enthaltene Rückbauverpflichtung und die in diesem Bescheid geregelte Aufbringung der Sicherheitsleistung wird die entsprechende Zulassungsvoraussetzung des § 35 Abs. 5 BauGB erfüllt. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben der ober- und unterirdischen Anlage und Anlagenteilen (einschließlich des vollständigen Fundamentes) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 64 Abs. 7 HBO i. d. F. v. 2011, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplante Anlage hat eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 250 m. Im vorliegenden Fall beträgt der kürzeste Abstand einer WEA mind. 1.000 m zu dem nächsten Wohngebäude. Das entspricht dem 4-fachen Abstand der Gesamthöhe der Anlagen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist somit nicht gegeben. Nördlich der geplanten WEA befindet sich innerhalb des 500 m-Radius ein Industriegebiet, von dem ein Gebäude wenige Meter innerhalb des 500 m-Radius liegt und nicht den Status einer baulichen Nutzung zu Wohnzwecken hat. Demnach liegt hier in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB ein verminderter Schutzanspruch vor, so dass eine optisch bedrängende Wirkung ebenfalls nicht vorliegt.

4.4 Brandschutz/ Gefahrenabwehr

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. Nr.9, 198), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sowie die vorlegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen und des Sachverständigenbüros MH Plan GmbH (Brandschutzkonzept und Löschwasserkonzept vom 14.12.2020). Herangezogen wurden weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 9 Ziffer 2 HBO.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglichst abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, ist nicht auszuschließen. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlage mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen auch Blitzschutzanlagen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzgutachten sowie ein Löschwasserkonzept vorgelegt. Der Antrag enthält auch Angaben zur technischen Ausstattung der Anlage. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes sind konsequent umzusetzen.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die in Abschnitt IV Ziffer 3 formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde des Magistrates der Universitätsstadt Marburg vom 03.02.2023, hervor.

4.5 Immissionsschutz

Schutz und Vorsorge - Lärm

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen bei Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV, Ziffer 4 vor. Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Prüfung der Lärmimmissionen

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für die betrachtete WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens

bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Gemeinden und Städte (Wehrda, Marbach, Wehrshausen, Marburg, Dagobertshausen, Michelbach) berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen. In den Ortschaften Wehrda, Marburg und Michelbach wurden darüber hinaus auch mehrere Immissionspunkte weitergehend betrachtet, die außerhalb des durch die TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs liegen. Diese Immissionsorte (IO1- IO3, IO8, IO11-IO14 wurde in der abschließenden Beurteilung der Behörde nicht weiter berücksichtigt.

Gemengelagebildung reines Wohngebiet am Außenbereich

Für die Immissionsorte IO5-IO7, IO9, IO10 und IO15 könnte eine „Quasi – Gemengelagebildung“ anlog zur 6.7 TA Lärm durchgeführt werden. Die Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebieten, welche an den Außenbereich grenzen, wird in der 6.7 der TA Lärm nicht geregelt. Jedoch kann durch die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB der Außenbereich mit einer gewerblichen Nutzung gleichgesetzt werden, sodass es zu einer wie in 6.7 TA Lärm beschriebenen Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienendem Gebiet und gewerblich genutztem Gebiet kommt. Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.:6 B 2668/09; VG Arnsberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Zusammenfassend wird dabei darauf abgestellt, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlagen gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert ist. Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf die besondere Lage des Grundstücks auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch die im benachbarten Außenbereich beantragte Windenergieanlagen bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Hinblick auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die dem Betreiber der Anlage auferlegte Vorsorgepflicht noch mit dem Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen schädlichen Umweltauswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unvereinbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass - abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls - bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB (A) ausreichen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50).

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

In den vorliegenden Einzelfällen wurde aber auf Grund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete an allen o.g. infrage stehenden Immissionsorten darauf verzichtet, eine „Quasi-Gemengelage“ zu bilden und diese weitergehend in der Höhe der Anpassung zu diskutieren.

Abschließend erübrigt sich damit die Anpassung der Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte IO5-IO7, IO9, IO10 und IO15 von reinem Wohngebiet auf allgemeines Wohngebiet bzw. auf geeignete Zwischenwerte zwischen diesen beiden Gebietskategorien.

Festlegung des max. Schalleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlage. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Vestas V162-5.6 mit einem Wert von LWA 106,1 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die V162-5.6 resultieren aus einem vorgelegten Einfachvermessungsbericht, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI-Hinweisen beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit $Le_{max} = 105,7$ dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden, da an mehreren IO die zulässigen Immissionswerte nur knapp eingehalten werden und somit die Gefahr des Auftretens

von schädlichen Umwelteinwirkungen besteht, wenn die WEA im Betrieb höhere Emissionen als die im Antrag zu Grunde gelegten aufweist.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch den Standort im Wald kann es sein, dass die Messung der Emission nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlage unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten abschließend beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen Ziffer 4.1.1.1 und Ziffer 4.1.1.2 in Abschnitt IV, Ziffer 4.1.1 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die WEA hat einen Abstand von ca. 1090 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort 6, Auf'm Gebrande 28, Wehrshausen) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der drei bestehenden WEA nördlich von Görzhausen wurden als Vorbelastung untersucht. Die bestehenden WEA verursachen keinen Beitrag zum Schattenwurf an den für die Beurteilung der beantragten WEA relevanten Immissionsorten. Daher kann auf eine Berücksichtigung der Vorbelastung verzichtet werden. Die Zusatzbelastung stellt damit gleichzeitig auch die Gesamtbelastung dar.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Die Immissionsorte wurden analog der Immissionsorte des Schallimmissionsgutachtens gesetzt.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlage kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an 30 Immissionsorten (IO 22-23, IO 26-31, IO 34-39, IO97 und IO 114-117) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an 31 Immissionspunkten überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an 41 Immissionsorten (IO7, IO20 bis IO23, IO25 bis IO31, IO33 bis IO38, IO50 bis IO57, IO61, IO63 bis IO86, IO91, IO92, IO95 bis IO102, IO104 und IO107 bis IO138) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlage hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation einer automatisch arbeitenden Einrichtung, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt IV, Ziffer 4.2 (Schutz vor Schlagschatten), wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlage und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die unter Abschnitt IV, Ziffer 4.3 (Schutz vor Lichtimmissionen) geforderte Synchronisation der Nachtbefeuerung werden das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Zudem sind die flugrechtlichen Kennzeichnungen mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen künftig nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Es ist also davon auszugehen, dass die Windenergieanlage „WEA Görzhausen“ mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet wird.

Da entsprechende Systeme aktuell noch nicht verlässlich marktverfügbar sind, enthalten die vorliegend zur Genehmigung eingereichten Antragsunterlagen noch keine Unterlagen für ein solches System zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachtkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlage beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlage und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anlagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

4.6 Straßenrecht

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt IV, Ziffer 5, genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können. Außerdem werden diverse Hinweise zur Abwicklung des gesamten Vorhabens gegeben.

Windkraftanlagen müssen zu Landesstraßen mindestens die 40 m tiefe Anbaubeschränkungszone (§ 23 Abs. 2 Hess. Straßengesetz) freihalten. Für die jeweiligen Abstände zur Straße ist die äußere Auskragung der Windkraftanlage maßgebend. Daraus ergibt sich ein Mindestabstand von 121 m (Rotordurchmesser/2 + 40 m). Die geplante Windenergieanlage wird mit einem geplanten Abstand von 114 m den Mindestabstand zur L 3092 nicht einhalten.

Einer Unterschreitung der Baubeschränkungszone durch das ca. 7 m hereinragende Rotorblatt wird seitens Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Dillenburg, zugestimmt.

Den Antragsunterlagen sind Zertifikate und Gutachten über das System zur Erkennung von Eisansatz (Vestas Eiserkennungssysteme VID) und der daraus folgenden Abschaltung von Windenergieanlagen der Firma Vestas beigefügt. Weiterhin liegt den Antragsunterlagen ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/ Eisfall und Bauteilversagen am Standort Görzhausen der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG (23.01.2023) bei. Diese Unterlagen werden seitens Hessen Mobil anerkannt und reichen als Nachweis aus, dass verkehrsgefährdende Si-

tuationen für den fließenden Verkehr infolge des Betriebs der Windkraftanlage ausgeschlossen werden können.

Das Fernstraßenbundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes haben keine Bedenken geäußert.

4.7 Infrastrukturelle Belange der Bundeswehr

Aus Sicht der Bundeswehr bestehen gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) vom 26.04.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Das BAIUD hat im o. g. Schreiben darum, in die Genehmigung die unter Abschnitt V, Ziffer 6 aufgeführte Nebenbestimmung zur frühzeitigen Anzeige des Baubeginns aufzunehmen. Nach Aufnahme der vorgenannten Nebenbestimmung werden die Belange der Bundeswehr nicht negativ berührt. Genehmigungshindernisse sind insofern nicht erkennbar.

4.8 Altlasten/ Kampfmittel und Bodenschutz

Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst nahm mit Schreiben vom 30.03.2022 (zuletzt bestätigt am 07.02.2023) abschließend zum Vorhaben Stellung. Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass im Vorhabengebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 7.1 sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Altlasten

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Das Dezernat 41.4 -Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz- des Regierungspräsidiums Gießen weist in seiner Stellungnahme vom 21. April 2022, letztmalig am 21.06.2023 bestätigt, mit, dass angrenzend an das Plangebiet ein Eintrag in der Altflächendatei vorliegt, für die von der Baumaßnahme betroffenen Flächen nicht.

Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei ggf. nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezer-

nat 41.4, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbergister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des jeweiligen Landkreises und bei der entsprechenden Kommune einzuholen.

Aus Sicht der Fachbehörde stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Vorsorgender Bodenschutz

Begründung der Nebenbestimmungen

Zu 7.2.1 und 7.2.2:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu 7.2.3

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu 7.2.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Eingriffsflächen (die nach Beendigung der Baumaßnahme zurückzubauen sind) nach dem Bau der Anlage möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu 7.2.5

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von

abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu 7.2.6

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu 7.2.7

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und – minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steifplastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte, zum Beispiel durch Regenfälle, zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu 7.2.8

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu 7.2.9

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu 7.2.10

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu 7.2.11

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu 7.2.12

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu 7.2.13

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß §15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu 7.2.14

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

4.9 Luftverkehrsrecht

Luftrechtliche Zustimmung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, hat das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 27.04.2022 (zuletzt bestätigt am 01.02.2023) der Errichtung der Windkraftanlage zugestimmt, wenn an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANZ AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Dem entsprechend wurde die Zustimmung mit den Auflagen in Abschnitt IV, Ziffer 8 verbunden.

Flugnavigationsanlagen

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG des Regierungspräsidiums Kassel beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Mit Schreiben vom 27.04.2022 (zuletzt bestätigt am 01.02.2023) teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass im vorliegenden Fall kein Anlagenschutzbereich betroffen ist, der einer Prüfung durch das BAF bedurft hätte. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugplätzen.

4.10 Abfallwirtschaft

Innerhalb der ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen befinden sich keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerichtungen nicht betroffen. Externe Ausgleichsflächen sind nicht vorgesehen, bzw. nicht benannt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, CEF 1-3 ohne Angabe der Flächen).

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus den §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt IV, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

4.11 Naturschutz

Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da der Antragsteller nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wurde hergestellt.

Begründung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen

Eingriffe in Natur und Landschaft:

Zu 10.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der Artenschutzrechtlichen Bewertung aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG zulassungsfähig.

Zu 10.2:

Für die mit dem Bau der Windenergieanlage verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von Bischoff & Partner (Stand: Oktober 2023), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 35 Jahren ein Biotopüberschuss von insgesamt 24.402 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Zusammen mit dem Überschuss von 239.000 Biotopwertpunkten für die Ersatzaufforstung errechnet sich insgesamt ein naturschutzrechtlicher Kompensationsüberschuss von 263.402 Biotopwertpunkten, der für die Kompensation im separaten Annex-Verfahren für Zuwegung und Kabeltrasse Verwendung finden soll.

Die Eingriffsbilanzierung ist damit vollständig ausgeglichen.

Zu 10.3:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von Bischoff & Partner (Stand: Oktober 2023).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich der Beginn der Bauarbeiten. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 15 Abs 6 S 4 BNatSchG (Zahlung vor Beginn des Eingriffs).

Zu 10.4:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAG-BNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG. An den Art-Kartierungsdaten besteht ein besonderes öffentliches Interesse hinsichtlich der Einpflegung in die Datenbank des Landes „Natureg“. Im Genehmigungsregime des § 6 WindBG und auf Grundlage der Renewable Energy Directive III (Richtlinie EU 2023/2413) sind sog. „vorhandene Daten“ Grundlage der artenschutzfachlichen Beurteilung in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land. Eine zeitnahe Übermittlung ermöglicht somit einen zügigen Ausbau der Windenergie an Land, welcher nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Den Naturschutzdaten kommt dabei selbst erhebliche Bedeutung zu (VG Gießen, Urt. v. 06.01.2023, 1 K 3261/19.GI).

Zu 10.5:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die tägliche Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodung und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu 10.6:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann.

Zu 10.7:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Zu 10.8:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu 10.9:

Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung des Eingriffsbereichs vor dem Hintergrund des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise.

Zu 10.10:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, sodass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

Artenschutz

Zu 10.11:

Die vorsorgliche Überprüfung der Eingriffsflächen vor Baubeginn dient als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme der Verhinderung des Eintretens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Wildkatze. Ferner wird damit der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Zu 10.12:

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Wildkatze durch Störungen und der Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Ausweisung der strukturreichen Altholzinsel vorgesehen.

Zu 10.13:

Die Umsetzung der Eichenstümpfe als potenzielle Lebensräume von Hirschkäfern und -larven dient der Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

Zu 10.14:

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab die Betroffenheit der Hohltaube. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass durch das Vorhaben der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird, so dass artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes notwendig werden. Als habitatverbessernde und damit populationsstützende Maßnahme für die höhlenbewohnende Hohltaube wird daher das Anbringen von künstlichen Quartieren notwendig.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust der erheblichen Störung der lokalen Population auszugleichen, sind je betroffenem Habitatbaum drei Nistkästen für die Art innerhalb ihres lokalen Aktionsraums anzubringen. Um einen dauerhaften Ausgleich für die höchstwahrscheinlich eintretende erhebliche Störung der lokalen Population sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit

die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Maßnahme.

Zu 10.15

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab die Betroffenheit des Mittelspechts. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass durch das Vorhaben der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird, so dass artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes notwendig werden. Als habitatverbessernde und damit populationsstützende Maßnahme für den höhlenbewohnenden Mittelspecht wird daher eine Habitatbaumgruppe aus 15 Eichen dauerhaft aus der Nutzung genommen. Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust der erheblichen Störung der lokalen Population auszugleichen, sind 15 Habitatbäume auszuwählen. Um einen dauerhaften Ausgleich für die höchstwahrscheinlich eintretende erhebliche Störung der lokalen Population sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Maßnahme.

Zu 10.16:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 10.17 und 10.18:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 1, WEA 3 und WEA 4 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Quartierbäume für Fledermäuse befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung von Fledermausindividuen und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Quartiere und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Quartierbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Quartier zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Quartieres und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von Fledermausindividuen führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Quartieren niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Quartiere verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Quartier aufgrund eines beschädigten Verschlusses von Fledermäusen besetzt wird.

Zu 10.19:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Flughautfledermaus. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind jeweils drei Fledermauskästen des geeigneten Typus oder vier Baumhöhlen zu schaffen. Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu 10.20:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermäuse (Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Graues Langohr, Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus) vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 10.21:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der in dem Vorhabengebiet vorkommenden Fledermäuse, insbesondere der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

A) Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der Antragsteller hat von der Wahlmöglichkeit des § 74 Abs. 5 BNatSchG keinen Gebrauch gemacht. Daher war die artenschutzrechtliche Bewertung nach Maßgabe des § 44 BNatSchG vorzunehmen. Nicht anzuwenden waren die Regelungen des § 45b Abs. 1 – 6 des BNatSchG. Ebenfalls hat der Antragsteller davon abgesehen einen Antrag nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu stellen. Die artenschutzrechtliche Prüfung war daher unter Geltung des regulären besonderen Artenschutzrechtes durchzuführen.

Bezüglich der Auswirkungen auf die artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und sonstige planungsrelevante Säugetierarten ergab sich gemäß dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“, erstellt von ORCHIS Umweltplanung GmbH, Stand: 29.08.2023, und dem Nachtrag zum Artenschutzbeitrag des Büro Bioplan Marburg, Stand: 17.05.2024, folgendes:

1. Avifauna

Baumfalke

Der Baumfalke wurde 2019 mit sechs beobachteten Flugbewegungen und 2020 mit einer Flugbewegung als sporadischer Nahrungsgast festgestellt. Hinweise auf Brutvorkommen im 3-km Radius ergaben sich nicht, weshalb auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Vorhaben betroffen sind. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demnach auszuschließen. Der Baumfalke wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW (2020:78)) als kollisionsgefährdete Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann aufgrund des fehlenden Brutvorkommens ebenfalls ausgeschlossen werden. Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Elster

Die Art wurde während der Kartierungen 2021 nicht im 500 m-Radius der geplanten WEA festgestellt. Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht wahrscheinlich.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Die Elster wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der fehlenden Nachweise ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Fitis

Die Art wurde als Brutvogel im 500 m-Radius der geplanten WEA festgestellt. Aufgrund der Habitatpräferenz des Fitis ist ein Vorkommen in den sukzessionsreichen Flächen nördlich und südlich der Kreisstraße K 78 zu erwarten. Auch im Bereich der geplanten Eingriffsflächen befinden sich geeignete Habitate.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Auf den temporären Eingriffsflächen entstehen zeitnah neue Sukzessionsflächen, somit ist nicht mit einer signifikanten negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen. Aufgrund der geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich ist bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit davon auszugehen, dass Gelege zerstört werden oder nicht flugfähige Jungvögel im Nest getötet werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1, Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.), kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Fitis wird nicht als windkraftsensiblen Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der WEA kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Fitis gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Zudem befindet sich in der Nähe einer stark befahrenen Landstraße, die als erhebliche Vorbelastung zu werten ist.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Gebirgsstelze

Die Art wurde während der Kartierungen 2021 lediglich als Durchzügler festgestellt. Nach den Habitatansprüchen der Art ist im Eingriffsbereich kein Brutvorkommen zu erwarten.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der fehlenden Brutplätze ausgeschlossen werden.

Die Gebirgsstelze wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden. Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der fehlenden Brutplätze ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Goldammer

Westlich der geplanten WEA wurde in einer Entfernung von ca. 230 m ein Revier der Goldammer festgestellt.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da sich das Revier außerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

Die Goldammer wird nicht als windkraftsensiblen Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden. Das betroffene Revier befindet sich in der Nähe einer stark befahrenen Landstraße, die als erhebliche Vorbelastung zu werten ist.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Graugans

In etwa 2,5 km Entfernung wurde der Brutplatz einer Graugans festgestellt. Regelmäßig frequentierte Rastplätze wurden in 2.000 m Entfernung nicht nachgewiesen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Graugans wird nicht als kollisionsgefährdete Art gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden.
Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Graureiher

Etwa 1,6 km südlich der geplanten WEA befindet sich bei Wehrshausen eine große Graureiher-Kolonie. Mit aktuell 30-40 Brutpaaren gehört sie zu den 10 größten Brutkolonien in Hessen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Der Graureiher wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) als kollisionsgefährdete Art geführt. Nach den 2019 kartierten Flugbewegungen ist zu erkennen, dass sich die Vögel vorwiegend in östliche Richtung orientieren. Somit ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante WEA zu erwarten. Zudem wird der artspezifische Mindestabstand von 1.000 m zur Brutkolonie eingehalten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden. Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden. Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Grünfink

Die Art wurde als Brutvogel im 500 m-Radius der geplanten WEA festgestellt. Aufgrund der Habitatpräferenz des Grünfinks ist ein Vorkommen in den halboffenen Strukturen zu erwarten. Die Fichten um den Eingriffsbereich wurden in den letzten Jahren gerodet, sodass an den Rändern geeignete Strukturen für die Art entstanden sind und eine Brut dort möglich ist. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Auf den temporären Eingriffsflächen entstehen zeitnah neue Sukzessionsflächen, somit ist nicht mit einer signifikanten negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen. Aufgrund der geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich ist bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit davon auszugehen, dass Gelege zerstört werden oder nicht flugfähige Jungvögel im Nest getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1, Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.), kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Grünfink wird nicht als windkraftsensiblen Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der WEA kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Grünfink gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Zudem befindet sich in der Nähe einer stark befahrenen Landstraße, die als erhebliche Vorbelastung zu werten ist. Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Habicht

2019 wurde der Habicht regelmäßig östlich der geplanten WEA beobachtet, sodass hier ein Revier verortet wurde. Das Revier befindet sich in ca. 1.100 m östlich der geplanten WEA. Der Habicht wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Nach den 2019 kartierten Flugbewegungen ist zu erkennen, dass sich die Vögel vorwiegend in östlich Richtung orientieren. Somit ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante WEA zu erwarten. Zudem wird der art-spezifische Mindestabstand von 1.000 m zur Brutkolonie eingehalten.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Haubenmeise

Die Art wurde als Brutvogel im 500 m-Radius der geplanten WEA festgestellt.

Ein Vorkommen der Haubenmeise ist in den wenigen verbliebenen Fichten im Randbereich der Eingriffsfläche denkbar.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Da im Eingriffsbereich nur noch vereinzelt Fichten stehen, ist der Verlust an potenziellen Fortpflanzungsstätten gering. Somit ist nicht mit einer signifikanten negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen.

Aufgrund der geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich ist bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit davon auszugehen, dass Gelege zerstört werden oder nicht flugfähige Jungvögel im Nest getötet werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1, Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.), kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Haubenmeise wird nicht als windkraftsensiblen Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der WEA kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Haubenmeise gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Zudem befindet sich in der Nähe einer stark befahrenen Landstraße, die als erhebliche Vorbelastung zu werten ist.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Heckenbraunelle

Die Art wurde 2021 als Brutvogel im 500 m-Radius der geplanten WEA festgestellt. Aufgrund der Habitatansprüche der Heckenbraunelle ist mit Brutvorkommen im Eingriffsbereich zu rechnen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Im Umfeld verbleiben großflächig für die Heckenbraunelle geeignete Habitatflächen, somit ist nicht mit einer signifikanten negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen.

Aufgrund der geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich ist bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit davon auszugehen, dass Gelege zerstört werden oder nicht flugfähige Jungvögel im Nest getötet werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1, Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.), kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Heckenbraunelle wird nicht als windkraftsensiblen Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der WEA kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Heckenbraunelle gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Zudem befindet sich in der Nähe einer stark befahrenen Landstraße, die als erhebliche Vorbelastung zu werten ist.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Hohltaube

In den Altholzbeständen nördlich der geplanten WEA wurden in ca. 300 m, 410 m und 470 m Abstand Reviere der Art festgestellt. Auch durchziehende Hohltauben-Trupps wurden mehrfach beobachtet.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Hohltaube wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Somit ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante WEA zu erwarten.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Hohltaube zählt zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit mit einer maximalen Effektdistanz von 500 m bei Straßenbauvorhaben (Garniel & Mierwald 2010). Innerhalb dieser Distanz befinden sich drei Brutreviere, sodass eine erhebliche Störung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Das Ausbringen von 9 Nistkästen für die Hohltaube vor Rodungsbeginn kann den potenziellen Verlust der Brutplätze durch Störung ausgleichen.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können mit der Vermeidungsmaßnahme C 1 ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Kernbeißer

Die Art wurde 2021 als Brutvogel im 500 m-Radius der geplanten WEA festgestellt. Aufgrund der unspezifischen Habitatansprüche des Kernbeißers ist mit Brutvorkommen im Eingriffsbereich zu rechnen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Im Umfeld verbleiben großflächig für den Kernbeißer geeignete Habitatflächen, somit ist nicht mit einer signifikanten negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen.

Aufgrund der geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich ist bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit davon auszugehen, dass Gelege zerstört werden oder nicht flugfähige Jungvögel im Nest getötet werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1, Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.), kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Kernbeißer wird nicht als windkraftsensibel Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der WEA kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Kernbeißer gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Zudem befindet sich in der Nähe einer stark befahrenen Landstraße, die als erhebliche Vorbelastung zu werten ist.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Kiebitz

Bei den Vogelkartierungen wurde einmalig ein durchziehender Trupp mit 45 Individuen beobachtet. Brutplätze und regelmäßig genutzte Rastplätze wurden im 2.000 m-Radius nicht festgestellt.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der fehlenden Brutplätze ausgeschlossen werden.

Der Kiebitz wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Somit ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante WEA zu erwarten.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der fehlenden Brutplätze und regelmäßig genutzten Rastplätzen im 2.000 m-Radius ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Kleinspecht

Ein Revier des Kleinspechts Art wurde in ca. 340 m nordwestlich der geplanten WEA in einem Eichenbestand festgestellt.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Der Kleinspecht wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Somit ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante WEA zu erwarten.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Kleinspecht zählt zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit mit einer maximalen Effektdistanz von 200 m bei Straßenbauvorhaben (Garniel & Mierwald 2010).

Aufgrund der Entfernung von mehr 300 m zur geplanten WEA ist keine Störung durch den Betrieb der Anlage zu erwarten. Baubedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Baustelle ragt näher an das Revier heran, jedoch ist eine Störung, die über die angrenzende, stark befahrene L 3092 hinausgeht, unwahrscheinlich.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Kranich

Der Kranich wurde häufig als Durchzügler im Untersuchungsgebiet beobachtet. Einmalig wurden zudem ca. 30 rastende Kraniche auf Ackerflächen nordwestlich von Dagobertshausen beobachtet (Entfernung zur geplanten WEA ca. 1.500 m). Hinweise auf regelmäßig genutzte Rastgebiete ergaben sich nicht.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der fehlenden Brutplätze ausgeschlossen werden.

Der Kranich wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Somit ist beim Kranich regelmäßig nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch die geplante WEA auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der fehlenden Brutplätze und regelmäßig genutzten Rastplätzen im 2.000 m-Radius ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde bei den Kartierungen 2019 mit insgesamt 9 Revieren erfasst, die sich in Entfernung von ca. 610 m, 640 m, 700 m, 820 m, 1.750 m, 2.000 m, 2.150 m, 2.550 m und 2.700 m zur geplanten WEA befinden. 2020 wurden im 1.500 m-Radius drei Brutplätze mit Abständen von ca. 820 m, 840 m und 1.000 m zur geplanten WEA erfasst.

Bei der Horstüberprüfung 2022 wurde ein Brutplatz in ca. 950 m zur WEA festgestellt. Zudem brütete 2023 der Mäusebussard auf dem ehemaligen Wespenbussardhorst nördlich der WEA in ca. 220 m Entfernung.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich befinden.

Der Mäusebussard wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Somit ist beim Mäusebussard regelmäßig nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch die geplante WEA auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Mittelspecht

In ca. 370 m Entfernung nördlich der geplanten WEA befindet sich in einem Altholzbestand ein Revier des Mittelspechts. Ein zweites Revier liegt knapp außerhalb des 500 m-Radius im Nordosten.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Der Mittelspecht wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Somit ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante WEA zu erwarten.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Mittelspecht zählt zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit mit einer maximalen Effektdistanz von 400 m bei Straßenbauvorhaben (Garniel & Mierwald 2010).

Aufgrund der Unterschreitung der Effektdistanz bei einem Revier kann eine erhebliche Störung durch den Bau und Betrieb der Anlage nicht ausgeschlossen werden.

Biotopverbessernde Maßnahmen durch die Maßnahme C 2, dauerhafte Nutzungsunterlassung bei 15 Habitatbäumen, können eine Beeinträchtigung der lokalen Population vermeiden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Rohrweihe

Es erfolgten 2019 Einzelnachweise der Rohrweihe als Durchzügler und Nahrungsgast.

2020 konnte eine Rohrweihe südöstlich der geplanten WEA in einer minimalen Entfernung von ca. 550 m zur geplanten WEA beobachtet werden.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der fehlenden Brutplätze ausgeschlossen werden.

Die Rohrweihe wird nicht als kollisionsgefährdete Art gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Rotmilan

2019 wurde in ca. 1.500 m Entfernung von der WEA ein besetzter Horst des Rotmilans gefunden. 2020 wurden im Bereich dieses Brutplatzes zwei Rotmilane beobachtet. Im 1.500-Radius konnten 2020 und bei der Horstkontrolle 2022 keine besetzten Horste nachgewiesen werden.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Der Rotmilan wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) als kollisionsgefährdete Art geführt. Sowohl die Abstandsbetrachtung und auch die Habitatpotenzialanalyse sowie die erfassten Flugbewegungen zeigen, dass ein signifikantes Kollisionsrisiko für den Rotmilan nicht zu erwarten ist.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan wurde im Untersuchungsraum 2019 sporadisch beobachtet. Davon berührten auch zwei Flugbewegungen den 500 m-Radius der geplanten WEA. Ein Brutplatz wurde im 3.000 m-Radius nicht festgestellt, sodass es sich wahrscheinlich um regelmäßige Nahrungsgäste aus einem Revier im weiteren Umfeld handelt.

Es liegen keine Brutnachweise vor, weshalb auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Vorhaben betroffen sind. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demnach auszuschließen.

Der Schwarzmilan wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) als kollisionsgefährdete Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann jedoch aufgrund der geringen Aktivität im Nahbereich der WEA und der fehlenden Brutplätze im 3.000 m-Radius ausgeschlossen werden. Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Schwarzspecht

Ein Brutrevier des Schwarzspechts wurde in einer Entfernung von ca. 700 m zur geplanten WEA festgestellt.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Der Schwarzspecht wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Somit ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante WEA zu erwarten.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes von der geplanten WEA kann eine erhebliche Störung durch den Bau und Betrieb der Anlage ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Star

Der Star wurde während der Kartierungen 2021 lediglich als Durchzügler festgestellt.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der fehlenden Brutplätze ausgeschlossen werden.

Der Star wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Somit ist beim Kranich regelmäßig nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch die geplante WEA auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der fehlenden Brutplätze und der geringen Nachweisdichte ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Tannenmeise

Die Tannenmeise wurde im 500 m-Radius als Brutvogel nachgewiesen. In allen Waldbereichen ist mit Brutvorkommen der Tannenmeise zu rechnen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Im Umfeld verbleiben großflächig für die Tannenmeise geeignete Habitatflächen, somit ist nicht mit einer signifikanten negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen.

Aufgrund der geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich ist bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit davon auszugehen, dass Gelege zerstört werden oder nicht flugfähige Jungvögel im Nest getötet werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1, Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.), kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Tannenmeise wird nicht als windkraftsensibile Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der WEA kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Tannenmeise gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Zudem befindet sich in der Nähe einer stark befahrenen Landstraße, die als erhebliche Vorbelastung zu werten ist.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Trauerschnäpper

Etwa 180 m westlich der geplanten WEA wurde ein Revier des Trauerschnäppers festgestellt.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Der Trauerschnäpper wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Somit ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante WEA zu erwarten.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Der Trauerschnäpper zählt zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit mit einer maximalen Effektdistanz von 200 m bei Straßenbauvorhaben (Garniel & Mierwald 2010).

Trotz der Entfernung von ca. 180 m zur geplanten WEA ist keine Störung durch den Betrieb der Anlage zu erwarten. Baubedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Baustelle ragt näher an das Revier heran, jedoch ist eine Störung, die über die angrenzende, stark befahrene Landesstraße L 3092 hinausgeht, unwahrscheinlich.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Turmfalke

Der Turmfalke wurde während der Kartierungen 2021 lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der fehlenden Brutplätze ausgeschlossen werden.

Der Turmfalke wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der fehlenden Brutplätze und der geringen Nachweisdichte ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Waldlaubsänger

Im 500 m-Radius der geplanten WEA wurden 12 Reviere des Waldlaubsängers erfasst. Die beiden nächsten Reviere haben einen Abstand von ca. 60 und 115 m zur geplanten WEA. Die weiteren Reviere haben einen Abstand von mehr als 200 m zur WEA.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Der Waldlaubsänger wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Somit ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante WEA zu erwarten.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Der Waldlaubsänger zählt zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit mit einer maximalen Effektdistanz von 200 m bei Straßenbauvorhaben (Garniel & Mierwald 2010).

Für zwei Reviere, die sich innerhalb dieser Distanz befinden, kann eine Verdrängung durch Störungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der guten Bestände des Waldlaubsängers im Untersuchungsgebiet kann jedoch eine Auswirkung auf den lokalen Erhaltungszustand ausgeschlossen werden. Somit tritt die erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ein.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Wanderfalke

Der Wanderfalke wurde mit vier Flugbewegungen in der östlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes vereinzelt als Nahrungsgast beobachtet. Im 500m-Radius der geplanten WEA wurde der Wanderfalke nicht festgestellt.

Es liegen keine Brutnachweise vor, weshalb auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Vorhaben betroffen sind. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demnach auszuschließen.

Der Wanderfalke wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) als kollisionsgefährdete Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann jedoch aufgrund der fehlenden Aktivität im Nahbereich der WEA und der fehlenden Brutplätze im 3.000 m-Radius ausgeschlossen werden. Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Weidenmeise

Die Weidenmeise wurde in ca. 350 m Entfernung nördlich der geplanten WEA festgestellt.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Weidenmeise wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) nicht als kollisionsgefährdete Art geführt. Somit ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante WEA zu erwarten.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Die Weidenmeise zählt zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit mit einer maximalen Effektdistanz von 100 m bei Straßenbauvorhaben (Garniel & Mierwald 2010).

Aufgrund der Entfernung von ca. 350 m zur geplanten WEA können baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Weißstorch

Es wurden im Untersuchungsgebiet vereinzelt Überflüge des Weißstorchs erfasst.

Es liegen keine Brutnachweise vor, weshalb auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Vorhaben betroffen sind. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demnach auszuschließen.

Der Weißstorch wird gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW, 2020) als kollisionsgefährdete Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann jedoch aufgrund der fehlenden Aktivität im Nahbereich der WEA und der fehlenden Brutplätze im 3.000 m-Radius ausgeschlossen werden. Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Wespenbussard

2019 wurden einzelne Flugbewegungen des Wespenbussards erfasst. Eindeutige Hinweise auf einen Brutplatz ergaben sich nicht. Im Waldbereich östlich Dagobertshausen wurde mehrfach ein Paar beobachtet. Nach Laubfall wurde dieser Bereich auf neue Horste abgesucht. Dabei wurde in ca. 550 m Entfernung zur geplanten WEA ein Horst gefunden, der aufgrund der starken Belaubung und seiner „Leichtbauweise“ dem Wespenbussard zugeordnet werden kann. Bei der Horstkontrolle 2020 wurde in ca. 220 m Entfernung von der Anlage ein Horst nachgewiesen. Die Gutachter gehen davon aus, dass es sich um das gleiche Brutpaar wie im Vorjahr handelt. Bei den erneuten Horstkontrollen 2021, 2022 und 2023 ergaben sich keine Hinweise auf eine erneute Brut des Wespenbussards auf diesem Horst.

2023 brütete auf dem ehemaligen Wespenbussardhorst in ca. 220 m Entfernung von der WEA der Mäusebussard.

Aufgrund des fehlenden Brutnachweises im Untersuchungsgebiet ab 2021, wodurch der 3jährige Bestandsschutz entfällt, sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Vorhaben betroffen. Wegen fehlender Brutvorkommen ist eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Der Wespenbussard gehört zu den kollisionsgefährdeten Arten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann jedoch aufgrund fehlender Brutplätze im Plangebiet seit 2021 ausgeschlossen werden.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Wintergoldhähnchen

Das Wintergoldhähnchen wurde als Brutvogel im 500 m-Radius der geplanten WEA festgestellt. Ein Vorkommen der Haubenmeise ist in den wenigen verbliebenen Fichten im Randbereich der Eingriffsfläche denkbar.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Da im Eingriffsbereich nur noch vereinzelt Fichten stehen, ist der Verlust an potenziellen Fortpflanzungsstätten gering. Somit ist nicht mit einer signifikanten negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen.

Aufgrund der geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich ist bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit davon auszugehen, dass Gelege zerstört werden oder nicht flugfähige Jungvögel im Nest getötet werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1, Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.), kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das Wintergoldhähnchen wird nicht als windkraftsensibel Art geführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der WEA kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Wintergoldhähnchen gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Zudem befindet sich in der Nähe einer stark befahrenen Landstraße, die als erhebliche Vorbelastung zu werten ist.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1, Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

2. **Fledermäuse**

Während der akustischen Fledermauserfassung mittels Detektoren und Horchboxen nach den Standards des hessischen Windkraftleitfadens (HMUELV und HMWVL 2012) in den 2019 und 2022 wurden mindestens 10 Fledermausarten und nicht näher bestimmbare Myotis-Arten (Große und Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Bechsteinfledermaus) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Aufgrund der Durchführung von Netzfängen und Telemetrie 2019 wurde das Vorkommen des Großen Mausohrs und der Zwergfledermaus (jeweils ein Männchen) nachgewiesen.

Mopsfledermaus

Die Mopsfledermaus konnte während des Untersuchungszeitraums bei 9 von 22 Begehungen mit insgesamt 18 Aufnahmen bei den Detektorbegehungen nachgewiesen werden. Während der Dauererfassung wurden insgesamt 320 Aufnahmen erfasst, fast ausschließlich am nördlichen Dauererfassungsstandort SM4BAT (vgl. Ziffer 3.3.2, Dauerfassung 2022, Fledermausgutachten, Büro Orchis Umweltplanung GmbH, 13.07.2023). Bei den Netzfängen konnte die Mopsfledermaus nicht gefangen werden. Laut Datenabfrage gab es 2018/19 zwei Wochenstuben in ca. 2.900 m Entfernung zur geplanten WEA.

Grundsätzlich sind aufgrund des Verlustes von Habitatbäumen im Eingriffsbereich potentielle Quartiere betroffen. Der Verlust von Männchenquartieren und von Wochenstuben im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Bereich der geplanten WEA kann bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen vor den Baumfällarbeiten“ ausgeschlossen werden.

Bei der Mopsfledermaus ist das Kollisionsrisiko gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW (2020:78)) gering. Dies folgt aus den Erkenntnissen zum Flugverhalten mit Flügen bis knapp über Baumkronenniveau. Der Eintritt des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Ferner wird der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da während der Zugzeit die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Ziffer 10.20 in Abschnitt IV (Nachtbauverbot) umgesetzt wird.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Breitflügelfledermaus

Von der Breitflügelfledermaus wurden nur wenige Dektektoraufnahmen (43) im Wald erfasst. Bei den Dauererfassungen gab es insgesamt 425 Nachweise. Dabei gab es am nördlichen Dauererfassungsstandort SM4BAT (vgl. Ziffer 3.3.2, Dauerfassung 2022, Fledermausgutachten, Büro Orchis Umweltplanung GmbH, 13.07.2023) mehr Nachweise als am südlichen Erfassungsort.

Die häufigsten Aufnahmen ergaben sich im Juli.

Die Art hat ihre Quartiere hauptsächlich in Gebäuden, daher sind keine Quartiere durch das Vorhaben betroffen. Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist deshalb im Bereich der geplanten WEA ausgeschlossen.

Die Breitflügelfledermaus gilt als kollisionsgefährdete Art gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW (2020:78)). Daher ist betriebsbedingt von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während der Zugzeiten auszugehen.

Ferner wird der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da während der Zugzeit die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Ziffer 10.20 in Abschnitt IV (Nachtbauverbot) umgesetzt wird.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Großes Mausohr

Eindeutig bestimmbare Aufnahmen des Großen Mausohrs im Untersuchungsgebiet waren selten, obwohl diese Art vorzugsweise im Wald jagt. Es konnten nur zwei Aufnahmen im Frühjahr und gelegentlich Aufnahmen im Sommer und Herbst gemacht werden.

Die Art hat ihre Quartiere hauptsächlich in Gebäuden, daher sind keine Quartiere durch das Vorhaben betroffen. Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist deshalb im Bereich der geplanten WEA ausgeschlossen.

Beim Großen Mausohr ist das Kollisionsrisiko gering gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW (2020:78)). Das Kollisionsrisiko wird aufgrund der Erkenntnisse zum Flugverhalten mit Flügen bis knapp über Baumkronenniveau als gering eingestuft. Der Eintritt des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Ferner wird der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da während der Zugzeit die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Ziffer 10.20 in Abschnitt IV (Nachtbauverbot) umgesetzt wird.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Kleiner Abendsegler

Bei den Detektorbegehungen wurde der Kleine Abendsegler insgesamt 109-mal nachgewiesen. Die höchste Aktivität wurde während der Frühjahrsbegehungen am 25. und 26.04.2019 nachgewiesen. Bei den Netzfängen konnten keine Kleinen Abendsegler gefangen werden. Während der Dauererfassungen konnte die Art 325mal nachgewiesen werden. Die höchste Aktivitätsdichte herrschte im Juni. Nach der Datenabfrage gab es 2018/19 zehn Wochenstuben des Kleinen Abendseglers im 3.000 m-Radius. Diese waren zwischen 1.300 m und 3.000 m von der geplanten WEA entfernt.

Grundsätzlich sind aufgrund des Verlustes von Habitatbäumen im Eingriffsbereich potentielle Quartiere betroffen. Der Verlust von Männchenquartieren und von Wochenstuben im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Bereich der geplanten WEA kann bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen vor den Baumfällarbeiten“ ausgeschlossen werden.

Der Kleine Abendsegler gilt als kollisionsgefährdete Art gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW (2020:78)). Daher ist betriebsbedingt von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während der Zugzeiten auszugehen. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, kommt die Vermeidungsmaßnahme Fledermausabschaltung zum Einsatz.

Ferner wird der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da während der Zugzeit die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Ziffer 10.20 in Abschnitt IV (Nachtbauverbot) umgesetzt wird.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Großer Abendsegler

Bei den Detektorbegehungen wurde der Große Abendsegler insgesamt 63-mal nur im Herbst nachgewiesen.

Während der Dauererfassung konnte der Große Abendsegler fast ausschließlich am nördlichen Dauererfassungsstandort SM4BAT (vgl. Ziffer 3.3.2, Dauererfassung 2022, Fledermausgutachten, Büro Orchis Umweltplanung GmbH, 13.07.2023) aufgenommen werden. Die meisten Aufnahmen stammten aus der frühen Sommerperiode (24.05. – 28.06.)

Bei den Netzfängen konnten keine Großen Abendsegler gefangen werden.

Grundsätzlich sind aufgrund des Verlustes von Habitatbäumen im Eingriffsbereich potentielle Quartiere betroffen. Der Verlust von Männchenquartieren und von Wochenstuben im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Bereich der geplanten WEA kann bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen vor den Baumfällarbeiten“ ausgeschlossen werden.

Der Große Abendsegler gilt als kollisionsgefährdete Art gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW (2020:78)). Daher ist betriebsbedingt von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während der Zugzeiten auszugehen. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, kommt die Vermeidungsmaßnahme Fledermausabschaltung zum Einsatz.

Ferner wird der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da während der Zugzeit die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Ziffer 10.20 in Abschnitt IV (Nachtbauverbot) umgesetzt wird.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus konnte bei den mobilen Erfassungen im Untersuchungsgebiet nur sehr selten nachgewiesen werden. Bei den Dauererfassungen konnte die Art vermehrt in der frühen Sommerperiode aufgezeichnet werden. Insgesamt verzeichneten die Dauererfassungsgeräte 462 Aufnahmen der Art im Untersuchungszeitraum.

Grundsätzlich sind aufgrund des Verlustes von Habitatbäumen im Eingriffsbereich potentielle Quartiere betroffen. Der Verlust von Männchenquartieren und von Wochenstuben im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Bereich der geplanten WEA kann bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen vor den Baumfällarbeiten“ ausgeschlossen werden.

Die Rauhautfledermaus gilt als kollisionsgefährdete Art gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW (2020:78)). Daher ist betriebsbedingt von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während der Zugzeiten auszugehen. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, kommt die Vermeidungsmaßnahme Fledermausabschaltung zum Einsatz.

Ferner wird der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da während der Zugzeit die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Ziffer 10.20 in Abschnitt IV (Nachtbauverbot) umgesetzt wird.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus war mit 25.274 Aufnahmen bei der Dauererfassung die mit Abstand häufigste Art im Gebiet. Auch bei den mobilen Erfassungen war sie die häufigste Art (2.009 Rufsequenzen). Nach den Detektorbegehungen war sie praktisch in allen Ortschaften und an allen Leitlinien im Gebiet häufig anzutreffen und über die ganze Saison sehr stark vertreten. Zur Wochenstubenzeit im August gab es einige Nächte mit 500 und mehr Rufsequenzen dieser Art. Mehrere Wochenstuben in den Ortschaften der Umgebung bzw. im Bereich Marburg sind anzunehmen. Bei den Netzfängen wurde nur eine männliche Zwergfledermaus gefangen.

Die Art hat ihre Quartiere hauptsächlich in Gebäuden, daher sind keine Quartiere durch das Vorhaben betroffen. Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist deshalb im Bereich der geplanten WEA ausgeschlossen.

Die Zwergfledermaus gilt als kollisionsgefährdete Art gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW (2020:78)). Daher ist betriebsbedingt von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während der Zugzeiten auszugehen. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, kommt die Vermeidungsmaßnahme Fledermausabschaltung zum Einsatz.

Ferner wird der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da während der Zugzeit die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Ziffer 10.20 in Abschnitt IV (Nachtbauverbot) umgesetzt wird.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Mückenfledermaus

Bei den Detektorbegehungen konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Bei den Dauererfassungen wurde die Art nur am nördlichen Dauererfassungsstandort SM4BAT (vgl. Ziffer 3.3.2, Dauerfassung 2022, Fledermausgutachten, Büro Orchis Umweltplanung GmbH, 13.07.2023) erfasst (26mal). Es dürfte sich hierbei um herumstreifende Einzelexemplare handeln. Bei den Netzfängen wurden keine Mückenfledermäuse gefangen. Eine Wochenstube im Untersuchungsgebiet kann für die Art ausgeschlossen werden.

Die Art hat ihre Quartiere hauptsächlich in Gebäuden, daher sind keine Quartiere durch das Vorhaben betroffen. Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist deshalb im Bereich der geplanten WEA ausgeschlossen.

Die Mückenfledermaus gilt als mittel kollisionsgefährdete Art gemäß HMUKLV u. HMWEVW (2020:78). Daher ist betriebsbedingt von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während der Zugzeiten auszugehen. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, kommt die Vermeidungsmaßnahme Fledermausabschaltung zum Einsatz.

Ferner wird der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da während der Zugzeit die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Ziffer 10.20 in Abschnitt IV (Nachtbauverbot) umgesetzt wird.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Braunes Langohr

Bei den Detektorbegehungen konnten 13 Aufnahmen des Braunen Langohrs gemacht werden und bei den Dauererfassungen 30 Aufnahmen. Bei den Netzfängen konnte kein Braunes Langohr gefangen werden. Da die beide Arten Braunes und Graues Langohr akustisch nicht unterscheidbar sind, können beide Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Grundsätzlich sind aufgrund des Verlustes von Habitatbäumen im Eingriffsbereich potentielle Quartiere betroffen. Der Verlust von Männchenquartieren und von Wochenstuben im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Bereich der geplanten WEA kann bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen vor den Baumfällarbeiten“ ausgeschlossen werden.

Beim Braunen Langohr ist das Kollisionsrisiko gering gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW (2020:78)). Das Kollisionsrisiko wird aufgrund der Erkenntnisse zum Flugverhalten mit Flügen bis knapp über Baumkronenniveau als gering eingestuft. Der Eintritt des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Ferner wird der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da während der Zugzeit die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Ziffer 10.20 in Abschnitt IV (Nachtbauverbot) umgesetzt wird.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Graues Langohr

Bei den Detektorbegehungen konnten 13 Aufnahmen des Grauen Langohrs gemacht werden und bei den Dauererfassungen 30 Aufnahmen. Bei den Netzfängen konnte kein Graues Langohr gefangen werden. Da die beide Arten Braunes und Graues Langohr akustisch nicht unterscheidbar sind, können beide Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Die Art hat ihre Quartiere hauptsächlich in Gebäuden, daher sind keine Quartiere durch das Vorhaben betroffen. Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist deshalb im Bereich der geplanten WEA ausgeschlossen.

Beim Grauen Langohr ist das Kollisionsrisiko gering gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW (2020:78)). Das Kollisionsrisiko wird aufgrund der Erkenntnisse zum Flugverhalten mit Flügen bis knapp über Baumkronenniveau als gering eingestuft. Der Eintritt des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Ferner wird der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da während der Zugzeit die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Ziffer 10.20 in Abschnitt IV (Nachtbauverbot) umgesetzt wird.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Zweifarbfladermaus

Die Zweifarbfledermaus ist bei den Detektoraufnahmen nicht immer eindeutig von anderen Arten wie den Großen und Kleinen Abendsegler zu unterscheiden. Die Art war generell sehr selten im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Bei den Detektorbegehungen erfolgten 4 Nachweise. Während der Dauererfassung erfolgten keine Nachweise. Bei den Netzfängen erfolgten keine Fänge der Art. Wochenstuben sind aufgrund der Seltenheit der Zweifarbfledermaus im Gebiet nicht zu erwarten.

Die Art hat ihre Quartiere hauptsächlich in Gebäuden, daher sind keine Quartiere durch das Vorhaben betroffen. Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist deshalb im Bereich der geplanten WEA ausgeschlossen.

Die Zweifarbfledermaus gilt als kollisionsgefährdete Art gemäß der Verwaltungsvorschrift Naturschutz und Windenergie (HMUKLV u. HMWEVW (2020:78)). Daher ist betriebsbedingt von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während der Zugzeiten auszugehen. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, kommt die Vermeidungsmaßnahme Fledermausabschaltung zum Einsatz.

Ferner wird der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da während der Zugzeit die Vermeidungsmaßnahme in der Nebenbestimmung Ziffer 10.20 in Abschnitt IV (Nachtbauverbot) umgesetzt wird.

Es werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Wildkatze

Der vom BUND abgegrenzte Wildkatzenwegeplan Hessen bewertet das Untersuchungsgebiet als wichtigen Wanderkorridor für die Wildkatze (BUND 2007). Nach Informationen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Marburg ist im Untersuchungsgebiet zudem mit reproduktiven Vorkommen zu rechnen (unveröffentlichte Daten einer Wildkatzenuntersuchung der Stadt Marburg 2019). Eine Katze wurde mehrfach im Bereich des Höhenzuges zwischen Pfaffenwald bei Dagobertshausen und Mosenberg bei Wehrda nachgewiesen. Für einen Kuder kann davon ausgegangen werden, dass die Waldfläche am Görzhäuser Hof Teil seines Reviers sind.

Da es Hinweise auf reproduktive Vorkommen der Wildkatze im Untersuchungsgebiet gibt, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet weist zahlreiche strukturreiche Bereiche auf, die potenzielle Fortpflanzungsstätten für die Wildkatze darstellen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird daher nicht beeinträchtigt.

Des Weiteren kann eine Zerstörung von Geheckplätzen und damit die Tötung von Jungtieren nicht ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahme V 1, Fällungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht (Oktober bis Februar), kann die Tötung von Jungtieren verhindert werden.

Beim Betrieb der Windenergieanlage können Lärmemissionen durch die laufenden Rotoren zu einer Störung von Wildkatzen führen. Die Maßnahme CEF 3, Ausweisung einer strukturreichen Altholzinsel mit ca. 3 ha, hat zum Ziel, erhebliche Beeinträchtigungen der Wildkatze durch Störungen zu vermeiden.

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahme verhindern ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Haselmaus

Die Haselmaus wurde bei den Untersuchungen 2017 nicht nachgewiesen. Da es im Stadtgebiet Marburg auch aktuell keine Nachweise von Haselmausvorkommen gibt, ist davon auszugehen, dass es im Untersuchungsgebiet auch aktuell kein Vorkommen gibt. Eine Aktualisierung der mehr als fünf Jahre alten Erfassung war somit aus fachlicher Sicht nicht zu fordern.

Hirschkäfer

Nach Karte 2.0 des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist am Ende der Kranauslegerfläche ein Hirschkäfervorkommen betroffen. In diesem Bereich befindet sich ein Waldbestand mit älteren Eichen und Eichenstubben.

Betroffen sind nur wenige, einzelne ältere Eichen und Eichenstubben, die potenzielle Fortpflanzungsstätten des Hirschkäfers sind. Durch die Maßnahme V 3, Umsiedlung der geeigneten Baumstümpfe mit dem umgebenden Erdreich, kann der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG im Bereich des Kranauslegers der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete:

Folgende Schutzgebiete wurden einer Betrachtung unterzogen:

Es wurde eine FFH-Prognose für die FFH-Gebiete 5118-301 „Dammelsberg und Köhlersgrund“ und 5218-301 „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ durch das Büro Orchis Umweltplanung (Stand: 19.09.2022) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“, ebenfalls durch das Büro Orchis Umweltplanung (Stand: 05.10.2022) vorgelegt.

Dabei hat sich bei den geprüften FFH-Gebieten folgendes ergeben:

FFH-Gebiet 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes liegt ca. 325 m östlich der geplanten WEA.

Nach Ziffer II, Schutzgegenstände nach FFH-Richtlinien I und II, werden folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Planungsraum erfasst:

- Mopsfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr

Bezüglich der im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I wird auf die Tabelle 4 unter Ziffer 3.1.2 der FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen.

Durch die Errichtung der Windkraftanlage und deren Nebenflächen werden keine Flächen des Schutzgebietes direkt in Anspruch genommen. Bezüglich baubedingter, anlagenbedingter und betriebsbedingter Auswirkungen des Vorhabens kommt das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder maßgeblicher Bestandteile zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 schließt das Gutachten ebenfalls aus.

FFH-Gebiet 5118-301 „Dammelsberg und Köhlersgrund“

Das Schutzgebiet liegt ca. 2.310 m südöstlich des geplanten Standortes.

Nach Ziffer II, Schutzgegenstände nach FFH-Richtlinien I und II, werden folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Planungsraum erfasst:

- Hirschkäfer
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr

Im FFH-Gebiet sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I vorhanden.

Durch die Errichtung der Windkraftanlage und deren Nebenflächen werden keine Flächen des Schutzgebietes direkt in Anspruch genommen. Bezüglich baubedingter, anlagenbedingter und betriebsbedingter Auswirkungen des Vorhabens kommt das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprognose für das FFH-Gebiet 5118-301 „Dammelsberg und Köhlersgrund“ zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder maßgeblicher Bestandteile zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 schließt das Gutachten ebenfalls aus.

FFH-Gebiet 5218-301 „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“

Das Schutzgebiet liegt ca. 2.780 m südlich des geplanten Standortes.

Nach Ziffer II, Schutzgegenstände nach FFH-Richtlinien I und II, werden folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Planungsraum erfasst:

- Hirschkäfer
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Kammmolch

Bezüglich der im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I wird auf die Tabelle 1 unter Ziffer 3.2 der FFH-Prognose verwiesen.

Durch die Errichtung der Windkraftanlage und deren Nebenflächen werden keine Flächen des Schutzgebietes direkt in Anspruch genommen. Bezüglich baubedingter, anlagenbedingter und betriebsbedingter Auswirkungen des Vorhabens kommt das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprognose für das FFH-Gebiet 5218-301 „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder maßgeblicher Bestandteile zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 schließt das Gutachten ebenfalls aus.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete bzw. deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

4.12 Forst

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 1,0396 ha (Stand Forstrechtlicher Fachbeitrag vom Januar 2024) Diese teilt sich auf in:

WEA Marburg-Marbach, Fl. 2, F1St. 4/4, Gesamtrodungsfläche 1,0396 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6273 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4123 ha

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet weiterhin die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,9 ha (Stand: Forstrechtlicher Fachbeitrag vom Januar 2024). Diese soll realisiert werden in der Stadt Marburg:

- Gemarkung Einhausen, Fl. 10, FlSt. 110/1 mit 0,9 ha als forstrechtliche Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,6273 ha der WEA.

Der verbleibende Ersatzaufforstungsüberschuss in Höhe von 0,2727 ha kann als forstrechtliche Kompensation für die im Rahmen der Erstellung der Zuwegung zur WEA notwendigen dauerhaften Waldrodungen anteilig angerechnet werden.

Begründung der forstfachlichen Nebenbestimmungen

Zu Ziff. 11.1: Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu Ziff. 11.2: Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbau- maßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

zu Ziff. 11.3: Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

Zu Ziff. 11.4: Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

Zu Ziff. 11.5: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

Zu Ziff. 11.6: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßigen niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise.

Der Einsatz von Flatterband ist zu unterlassen, um den Eintrag von Plastik in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Zu Ziff. 11.7 Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu Ziff. 11.8: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

Zu Ziff. 11.9: Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Bei anderen Windenergieanlagenprojekten zeigt sich, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

Zu Ziff. 11.10 Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Bei anderen Windenergieanlagenprojekten zeigt sich, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

Zu Ziff. 11.11: Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventueller Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

Zu Ziff. 11.12: Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

Zu Ziff. 11.13: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

Zu Ziff. 11.14: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu Ziff. 11.15: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu Ziff. 11.16: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verlo-

ren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

Zu Ziff. 11.17: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu Ziff. 11.18: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu Ziff. 11.19: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

Zu Ziff. 11.20: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

Zu Ziff. 11.21: Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu Ziff. 11.22: Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu Ziff. 11.23: Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu Ziff. 11.24: Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

Zu Ziff. 11.25: Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m²) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

Zu Ziff. 11.26: Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrie-

render Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest. Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschensfrist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längere Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gemäß § 12 HWaldG

Die unter Abschnitt II ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und Umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch dann versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder

- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen.

Der Bereich des WEA „Görzhausen“ liegt in dem im Teilregionalplan Energie Mittelhessen festgelegten Vorranggebiet Nr. 3128.

Das Dezernat 31 -Regionalplanung / Bauleitplanung- des Regierungspräsidiums Gießen hat in seiner Stellungnahme vom 21.04.2023 erläutert, dass die Errichtung der Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) Nr. 3128 dem Planziel 2.2-1 des wirksamen Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) entspricht.

Das Planungsvorhaben überlagert ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RPM 2010. Gemäß dem im TRPEM 2016/2020 neugefassten Plansatz 6.4-1 (Z) (K) des RPM 2010 ist in den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2, (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 gibt vor, dass bei der Errichtung von WEA Waldrodungen nur in dem für den Bau der WEA, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig sind.

Gemäß Antragsunterlagen wird der Eingriff auf das notwendige Maß beschränkt und zudem ein funktionsgerechter Ausgleich durch Ersatzaufforstungen in der Gemarkung Elnhausen erzielt. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt. In der abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt wie auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Dezernat 41.4 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Abwasserverhältnisse) brachte keine Hinweise dazu vor.

Das Dezernat 41.2 (Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz) brachte mit Nachricht vom 11.04.2022 keine Hinweise dazu vor.

Das Dezernat 41.1 (Grundwasserschutz/Wasserversorgung) führte in seiner Stellungnahme vom 06.04.2022 aus, dass der geplante Standort nicht in einem Wasserschutzgebiet liege.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes/Wasserversorgung bestünden keine Bedenken.

Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen brachte mit Nachricht vom 02.05.2022 und 24.04.2023 keine Hinweise dazu vor.

Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) und das Dezernat 51.1 (Landwirtschaft) brachten in ihren Stellungnahmen zum Projekt „Görzhausen“ ebenfalls keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte in seiner abschließenden Stellungnahme keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Durch die Errichtung der WEA „Görzhausen“ werden Waldflächen im Umfang von insgesamt rund 1,0396 ha betroffen. Es handelt sich um vielfältige Mischbestände unterschiedlichen Alters. Betroffen sind sowohl ein ca. 50 Jahre altes Fichten-Stangenholz, das sich in Auflösung befindet, ein 67-90 Jahre altes Fichten-Baumholz mit Europäischer Lärche und Kiefer als auch ein schwaches bis mittleres Eichen-Baumholz mit Buche, Europäischer Lärche und Fichte. Insbesondere die Fichtenbestände sind als abgängig mit einem hohen Anteil stehenden Totholzes zu beschreiben.

Die Bestände stocken überwiegend auf flachgründigen Braunerden mittlerer Ertragskraft mit guter (frischer) Wasserversorgung.

Anerkannte Saatgutbestände sind durch die geplanten Rodungen nicht betroffen.

Insgesamt haben die Waldbestände eine mittlere Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung.

Der Wald ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung daher nicht von wesentlicher Bedeutung. Dabei wurde auch der relativ geringe Flächenumfang der geplanten Rodungen von rund 1,04 ha berücksichtigt.

Erholungswald nach § 13 Abs. 7 HWaldG ist nicht betroffen.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung jedoch als Naherholungsraum von Bedeutung. Durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlage ergeben sich insbesondere für die tägliche Feierabend-Erholung im Umfeld der Ortschaften Dagobertshausen, Marbach und Wehrshausen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts- und Naturerlebens insbesondere durch eine negative Veränderung des Landschaftsbildes als auch durch Geräuschimmissionen und Schattenwurf. Während der Bauzeit der Anlagen ist weiter auch mit Staubimmissionen und zeitweiser Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten in den betroffenen Waldbereich zu rechnen, die aber nur kurzzeitig bestehen.

Der nächstgelegene überörtliche Wanderweg („Schwälmerweg“) verläuft in ca. 250 m Entfernung südöstlich des geplanten Anlagenstandortes.

Nordwestlich der L 3092 ist er Teil des örtlichen Rundwanderweges „Marburg erwandern – Route 1“.

In ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt wie auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange der Erholung berücksichtigt sind. Eine wesentliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung, die die öffentlichen Interessen an der Energieerzeugung durch Windkraft überwiegen, ist aber nicht erkennbar.

Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden

und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Bau der WEA „Görzhausen“ als Teil des Ausbaus der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21).

Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlage ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90: „...konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 0,6273 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 0,4123 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 1,0396 ha Wald, einer flächenmäßig als von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

Begründung zur Genehmigung zur Waldneuanlage gem. § 14 HWaldG

Die unter Abschnitt II des Tenors ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der Waldneuanlage auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 HWaldG. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Beantragt wird die Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Flurstück 110/1 der Flur 10 der Gemarkung Elnhausen.

Die Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 110/1 befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft (Plansatz 6.4-2) des RPM 2010. Die Fläche wird zurzeit als Acker genutzt. Die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind für die Waldmehrung durch Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel „Gehölz- bzw. Waldentwicklung“ geeignet. Waldneuanlage, Ersatzaufforstungen und Sukzession sollen vorrangig innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete stattfinden. Örtliche landschaftsökologische, ästhetische oder landwirtschaftliche Belange sind dabei zu berücksichtigen.

Dem Plansatz 6.4-2 wird durch die geplante Ersatzaufforstung entsprochen. Interessen der Landwirtschaft oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Aufforstung nicht gefährdet. Erhebliche Nachteile für die Umgebung sind nicht zu befürchten.

Die Aufforstungsfläche befindet sich zudem innerhalb eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug (Plansatz 6.1.2-1).

In den Vorranggebieten Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen.

Die Funktionen des Vorranggebiets Regionaler Grünzug dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden.

Die geplante Waldneuanlage steht dem Plansatz nicht entgegen.

Die Vorranggebiete Regionaler Grünzug beinhalten regelmäßig eine Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Freiraumfunktionen. Vorliegend haben die Flächen insbesondere Bedeutung für den Immissionsschutz (Luftregeneration in Wäldern), die Freiraumerholung und den Bodenschutz im Umfeld der Stadt Marburg. Diese Funktionen werden durch die Waldneuanlage unterstützt.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachbehörden sind der Waldneuanlage entgegenstehende regionalplanerische Belange nicht ersichtlich.

Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Aufforstung nicht gefährdet. Erhebliche Nachteile für die Umgebung sind nicht zu befürchten.

Hierzu wird auch auf die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.

Das Dezernat 51.1 -Landwirtschaft- hat mit Stellungnahme vom 13.02.2023 dargelegt, dass mit Bezug auf den Erlass des HMUELV vom 07.05.2013 Az.: VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010 und VI 2 – 103b 26-4/2011 und das Eckpunktepapiers des RP Gießen „Ersatzaufforstungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald“ vom 19.03.2014 eine Überprüfung, ob auf eine Ersatzaufforstung zugunsten einer Walderhaltungsabgabe verzichtet werden kann, notwendig sei. In waldreichen Gebieten solle zugunsten einer Walderhaltungsabgabe auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden. Die betroffene Gemarkung Marbach habe einen Waldanteil von > 41 % und sei damit als waldreich anzusehen.

Das Flurstück 110/1 sei ein zusammenhängender Ackerschlag mit der höchsten EMZ von allen im November 2022 vorgeschlagenen Flächen. Bei Umsetzung der angedachten Aufforstungsfläche würde eine kleine unökonomische Restfläche übrigbleiben. Der in Rede stehende Bereich sei zwar derzeit als Vorbehaltsfläche für Forst dargestellt. Der Entwurf zum Regionalplan Mittelhessen 2022 sehe hier aber zukünftig keine Vorbehaltsfläche für Forst vor. Daher bestünden gegen die geplante Ersatzaufforstung Bedenken.

Die Entscheidung nach § 14 HWaldG (Waldneuanlage bzw. Ersatzaufforstung) kann gem. § 14 Abs. 2 HWaldG jedoch nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden. Die Kommentierung zum HWaldG führt aus: „Der Gesetzgeber geht grundsätzlich von der Genehmigungsfähigkeit von Waldneuanlagen aus (Erlaubnis mit Genehmigungsvorbehalt). Das drückt die Formulierung „nur“ in Abs. 2, Satz 1 aus. Die Neuanlage von Wald liegt im volkswirtschaftlichen Interesse (Holzproduktion, Bindung von Kohlendioxid) und im Interesse der Grundstückseigentümer (langfristige Kapitalanlage, geringer Pflege- und Arbeitsaufwand). Eine Genehmigung muss deshalb erteilt werden, wenn nicht gravierende Interessen der Landesplanung und Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes oder erhebliche Nachteile für die Umgebung entgegenstehen. Für die Genehmigungsbehörde bedeutet das eine Abwägungspflicht zwischen den Belangen des Grundstückseigentümers und denen der Allgemeinheit, die ggf. durch Auflagen zu gewährleisten sind.“ (PdK Hessen Hessisches Waldgesetz HESWaldG § 14 Waldneuanlage 4. Abwägung der Interessen (Abs. 2), beck-online). Im Verfahren WEA „Görzhauen“ wurde die Waldneuanlage (Ersatzaufforstung) für eine im Privateigentum stehende Fläche beantragt.

Das Grundstück Flur 10, Flurstück 110/1, in der Gemarkung Einhausen mit einer Gesamtfläche von rund 1,4 ha wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Ca. 0,3 ha sind bereits bewaldet. Die Eigentümerin hat der geplanten Waldneuanlage auf der besagten Fläche grundsätzlich zugestimmt. Das Flurstück ist noch verpachtet, könnte jedoch für eine Aufforstung ab Oktober 2024 zur Verfügung stehen.

Einer Waldneuanlage entgegenstehende agrarstrukturelle Belange wurden vom Dezernat Landwirtschaft nicht vorgebracht.

Nach der geltenden Erlasslage (Erlass des HMUELV vom 07.05.2013, Az.: VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2020 und VI 2 – 103 b 26-4/2011) ist in waldreichen Gebieten mit positiver Waldentwicklung regelmäßig zu prüfen, ob auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden kann. Die Prüfung hat ergeben, dass die Gemarkung Marbach mit einem Waldanteil von ca. 45 % zwar im hessenweiten Vergleich als waldreich einzustufen ist, aber insgesamt keine positive Waldentwicklung zu erkennen ist.

Eine Waldflächenzuwachs findet nicht statt und der Zustand der Waldflächen ist durch die Folgen der Dürresommer seit 2018, insbesondere durch das Absterben der Fichtenbestände (Borkenkäferkalamität) und die Trockenschäden bei der Baumart Buche sowie die durch die Dürre induzierten Schäden durch den Eichenprachtkäfer bei der Baumart Eiche insgesamt als negativ einzustufen. Aus den genannten Gründen kann auf eine Ersatzaufforstung als Kompensation im Umfang von 0,9 ha für die durch die Windparkplanung verursachten dauerhaften Rodungsflächen im Umfang von 0,6273 ha nicht verzichtet werden.

Der verbleibende Ersatzaufforstungsüberschuss in Höhe von 0,2727 ha kann als forstrechtliche Kompensation für die im Rahmen der Erstellung der Zuwegung zur WEA notwendigen dauerhaften Rodungen anteilig angerechnet werden.

Demgemäß war die Genehmigung zur Waldneuanlage zu erteilen.

4.13 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft wurden durch das Dezernat 51.1 des Regierungspräsidiums Gießen geprüft. Mit der Stellungnahme vom 13.02.2024 und 04.07.2024 hat das Dezernat 51.1 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben der Errichtung der Windenergieanlage agrarstrukturellen Bedenken zurückgestellt werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zur Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen während der Bauzeit oder um eventuell förderrechtliche Aspekte im Rahmen des gemeinsamen Antrags und der Förderung im Rahmen der Hessischen Agrarumweltmaßnahmen zu berücksichtigen, wurden die in Abschnitt IV Ziffer 12 dieses Bescheides enthaltenden Auflagen formuliert.

Bedenken wurden seitens des Dez. 51.1 in Bezug auf die geplante Ersatzaufforstungsfläche geäußert:

- Aufgrund des Erlasses des HMUELV vom 07.05.2013 Az.: VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010 und VI 2 – 103b 26-4/2011 und des Eckpunktepapiers des RP Gießen „Ersatzaufforstungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald“ vom 19.03.2014 ist eine Überprüfung, ob auf eine Ersatzaufforstung zugunsten einer Walderhaltungsabgabe verzichtet werden kann, notwendig. In waldreichen Gebieten soll zugunsten einer Walderhaltungsabgabe auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden. Die betroffene Gemarkung Marbach hat einen Waldanteil von > 41 % und ist damit als waldreich anzusehen.
- Das Flurstück 110/1 ist ein Ackerschlag mit der höchsten Ertragsmesszahl von allen im November 2022 vorgeschlagenen Flächen. Dieses Flurstück hat bisher nur an einer Seite Anschluss an eine Waldfläche. Durch die Aufforstung würden mindestens drei weitere Ackerschläge (Flurstücke 111, 106, 97 in der Flur 10) negative Einflüsse durch die Aufforstung erfahren und damit in ihrem Wert sinken. Negativ beeinflusst würde das Mikroklima werden und damit das Wachstum der angrenzenden Kulturpflanzen (Schattenwurf, Veränderungen des Wasserhaushaltes, Nährstoffkonkurrenz, Veränderungen des Mikroklimata).

Aufgrund der Lage und der Wertigkeit der Ackerfläche (Gemarkung Einhausen, Flur 10, Flurstück 110/1) kann der geplanten Aufforstung vom öffentlichen Belang Landwirtschaft nicht zugestimmt werden.

Diese Bedenken wurden seitens des Dezernates 53.1 Forsten des Regierungspräsidiums Gießen bei der Entscheidung beachtet, im Ergebnis kann dennoch einer Aufforstung zugestimmt werden kann (vgl. Abschnitt VI, Kapitel 4.16).

4.14 Wasserrecht/ wassergefährdende Stoffe

Einsatz von wassergefährdenden Stoffen

Mit Email vom 31.03.2022 hat das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen abschließend Stellung genommen und keine Bedenken bezüglich der Planung vorgetragen. Ebenso hat die untere Wasserbehörde der Stadt Marburg mit Schreiben vom 08.03.2023 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert.

Bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, ggf. Transformatorenöl) werden ausschließlich schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen

und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind ausreichend dimensioniert, um sämtliche Schmierstoffe innerhalb der Anlagen aufzufangen. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden, im Falle einer Betriebsstörung, Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten.

Die Anlagen i. S. der AwSV sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Errichtung und der Betrieb der WEA ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlagen unterliegen somit vollständig der Betreiberverantwortung. Sollten Maßnahmen erforderlich werden, die einer wasserrechtlichen Zustimmung bedürfen (z. B. Genehmigung von Gewässerkreuzungen) und nicht in der vorgelegten Planung enthalten sind, sind diese bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Aus fachlicher Sicht werden lediglich die in Abschnitt V Ziffer 6 dieses Bescheides formulierten Hinweise gegeben.

Grundwasserschutz

Das Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen hat als zuständige Fachbehörde am 06.04.2022 (zuletzt bestätigt am 10.02.2023) mitgeteilt, dass der Standort der Windenergieanlage nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt. Es bestehen demzufolge aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Oberflächengewässer

Gewässer im Sinne des Wassergesetzes sowie deren Gewässerrandstreifen werden im Bereich des Windenergieanlagenstandortes nicht berührt.

Überschwemmungsgebiete werden durch das geplante Vorhaben im Bereich der Windenergieanlage nicht berührt.

Aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes bestehen laut Stellungnahmen des Dezernates 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen als zuständige Wasserbehörde vom 11.04.2022 und vom 02.02.2023 keine Bedenken.

4.15 Denkmalschutz

Bodendenkmale, Archäologie

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. HessenARCHÄOLOGIE, Marburg.

Hinweise auf Bodendenkmäler liegen bei der vorliegenden Planung nicht vor. Mit Email vom 02.05.2022 (zuletzt bestätigt am 31.01.2023) teilte das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. HessenARCHÄOLOGIE, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg mit, dass keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA bestehen.

Dieser Einschätzung folgt die Untere Denkmalschutzbehörden des Magistrates der Universitätsstadt Marburg.

Bau- und Kunstdenkmäler

Eine Genehmigungspflicht nach § 18 Absatz 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) besteht hinsichtlich einer potenziellen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Denkmälern nicht.

Mit Email vom 24.04.2023 teilte das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Marburg, mit, dass nach Prüfung der Unterlagen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege aufgrund der nur begrenzt wahrnehmbaren Sichtbeziehung zwischen der geplanten Windenergieanlage und dem Marburger Schloss denkmalfachlichen Bedenken zugunsten der erneuerbaren Energien zurückgestellt werden.

Dieser Einschätzung folgen die jeweiligen Unteren Denkmalschutzbehörden des Magistrates der Universitätsstadt Marburg.

Mögliche denkmalschutzrechtliche Bedenken werden in der Abwägung gegenüber Belangen des Klimaschutzes zurückgestellt. Dies folgt aus der gesetzgeberischen Wertung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Danach liegt die Errichtung der und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare Energien sollen danach als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Dies ist aktuell nicht der Fall, sodass die Abwägungsentscheidung zu Gunsten des vorliegenden Vorhabens ausfällt.

4.16 Bergrecht

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt in einem Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde.

Nach den beim Dezernat 44.1 -Bergaufsicht-des Regierungspräsidium Gießen vorhandenen Unterlagen liegen die Fundstellen außerhalb des geplanten Standortes.

Aus Sicht der Fachbehörde, der Bergaufsichtsbehörde, Dez. 44.1 beim Regierungspräsidium Gießen, wurden mit Schreiben vom 06.04.2022 und erneut am 01.02.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Es obliegt im Übrigen dem Vorhabenträger den Baugrund sachgerecht untersuchen zu lassen.

4.17 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden mit Stellungnahme vom 11.04.2022 (erneut bestätigt am 31.01.2023) keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

4.18 sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

4.19 Sonstiges

Die naturschutzfachlichen Eingaben einer Privatperson wurden berücksichtigt. Diese führten zu keiner anderen Entscheidung.

4.20 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- die Betreiberin ihren Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage der Anlagenstandorte im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet. Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

